



**Dr. Wolfgang Müller - Prof. Dr. Eberhard Manske - Matthias Amling
Karla Hofmann - Kerstin Janzen - Linda Weitzdörfer
Gunter Jacob - Rolf Möller - Heide Scheibe - Reingard Roth**

EHRE, WEM EHRE GEBÜHRT

Zum traditionellen Tag des Bürgers kamen am 1. Dezember auf Einladung der Landrätin des ILM-Kreises, Petra Enders, und des Vorsitzenden der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau, Marco Jacob, etwa 300 engagierte Personen aus Kommunen unseres Landkreises, Kreisverbänden, Vereinen und Initiativen, aber auch Landtagsabgeordnete, Bürgermeister und Ordensträger in die Stadthalle nach Arnstadt.

An diesem Abend stehen die unzähligen ehrenamtlichen Vereine, Initiativen und Einzelpersonen im Fokus, die sich quer durch alle gesellschaftlichen Bereiche öffentlichkeitswirksam oder in aller Stille für das Gemeinwohl engagieren. Zudem würdigte die Landrätin in ihrer Festrede nochmals diejenigen, denen im Jahresverlauf bereits hohe Ehrungen auf Landes- oder Bundesebene verliehen wurden. So erhielten etwa Peter Pabst (Frankenhain) und Helmut Hüttner (Arnstadt) für ihr ehrenamtliches Engagement in der Kommunalpolitik und in der Europäischen Akademie sowie Dittmar Heyder (Espenfeld) für seine Verdienste in der Verkehrswacht ILM-Kreis e.V. die Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Bärbel Mensch (Behinderten und Seniorensportverein Arnstadt 99 e.V.) wurde 2017 mit der GutsMuths-Ehrenplakette in Platin, der höchsten Auszeichnung des Landessportbundes Thüringens, geehrt. Käthe Schöffner (SV Aerobic Arnstadt) wurde anlässlich des Balls des Thüringer Sports als Sportorganisatorin des Jahres ebenso gewürdigt wie Rolf Heyer (SV 90 Gräfenroda, Gewichtheben) von der Stiftung Thüringer Sporthilfe als einer von 12 erfolgreichen Nachwuchstrainern.

Zu den Preisverleihungen „Goldener Daumen“ und „Stark im Verein“, den Gemeinschaftsaktionen der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau und der Thüringer Allgemeinen und dem Freien Wort, wurden mit Geldprämien ausgezeichnet:

„Stark im Verein“:

- Wander- und Freizeitverein Arnstadt e.V.
- Kick-Box-Team Arnstadt e.V.
- Förderverein Jugendfeuerwehr Geratal e.V.
- Rasselbockverein Liebenstein e.V.
- Behinderten- und Seniorensportverein 99 Arnstadt e.V.

„Goldener Daumen“:

- Schützengesellschaft 1723 Langewiesen e.V.
- Förderverein Kindertagesstätte Geraberg e.V.
- Liederkranz Geraberg e.V.
- Förder- und Freundeskreis Goethemuseen und Goethegesellschaft Ilmenau-Stützerbach e.V.
- SG Altenfeld e.V.
- Gabelbachrennen Ilmenau e.V.

Preisträger des **Frauenförderpreises**, der in diesem Jahr bereits zum vierten Mal für besondere Verdienste von und für Frauen vergeben wurde und der zudem mit 500 Euro dotiert ist, wählte die Jury die Initiativgruppe der in der DDR geschiedenen Frauen Ilmenau e.V. unter Leitung von Heike Debertshäuser. Die Initiativgruppe wurde vorher von einer kompetenten Jury ausgewählt und war eine von 9 vorgeschlagenen Bewerbern. Für ihr besonderes ehrenamtliches Engagement wurden

- Linda Weitzdörfer (Jugendverein Möhrenbach e.V.)

► AUS DEM INHALT

- » Neuigkeit aus dem Komet-Projekt - UNIKOMET im ILM-Kreis
- » Ferienangebote 2018
- » Beschlussübersicht der letzten Kreistagsitzung und Beschlüsse beschließender Ausschüsse
- » Neuveröffentlichung der Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung
- » Stellenausschreibungen

DANKE FÜR IHR EHRENAMT!

- Heide Scheibe (Heimatgeschichtsverein Gehren e.V.)
 - Gunter Jacob (ehrenamtlicher Pilzberater im ILM-Kreis)
 - Prof. Dr. Eberhard Manske (Vorsitzender Akademisches Orchester Ilmenau e.V.)
 - Dr. Wolfgang Müller (Förder- und Freundeskreis Goethemuseen und Goethegesellschaft Ilmenau-Stützerbach e.V.)
 - Karla Hoffmann (Vorsitzende Blinden- und Sehbehindertenverband ILM-Kreis)
 - Rolf Möller (Übungsleiter Kegelsportverein 90 Gräfinau-Angstedt e.V.)
 - Kerstin Janzen (Hospizbegleiterin im Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienst Arnstadt e.V.)
 - Reingard Roth (Integrationshelferin in Arnstadt) und
 - Matthias Amling (Feuerwehr Plaue, langjähriger ehrenamtlicher Kreisbrandmeister und Leiter des Gefahrgutzuges des ILM-Kreises)
- mit der **Thüringer Ehrenamtscard** gewürdigt, nachdem das engagierte Wirken jedes Einzelnen mit einem kurzen Filmclip vorgestellt wurde.

Die **GutsMuths Ehrenplakette des Landessportbundes Thüringen in Bronze** erhielt Ingrid Richter (SV Ichtershausen) für ihre besonderen Verdienste in der Leichtathletik.

Das Musik-Duo „Janna“ mit Hanna Flock und Joachim Rosenbrück sowie die Trommelgruppe „Djembalo“ und die Tanzgruppe „Wirbelzauber“ unter Leitung von Cornelia Steger, übrigens selbst Inhaberin der Thüringer Ehrenamtscard, stellten ihr musikalisches Können eindrucksvoll unter Beweis und verliehen dem Abend einen unterhaltsamen Rahmen. Vielen Dank!

▶ INHALTSVERZEICHNIS

Nichtamtlicher Teil

- » Neuigkeiten aus Wissenschaft und Wirtschaft S. 4
- » Eine gute Lehre ist manchmal besser als ein Studium S. 3
- » Neuigkeit aus dem Komet-Projekt - UNIKOMET im ILM-Kreis S. 3
- » Sprechzeiten des Integrationsfachdienstes (IFD) im 1. Halbjahr 2018 S. 6
- » Ferienangebote 2018 des Jugendamtes ILM-Kreis S. 6
- » Silvesterkabarett in Ilmenau S. 8
- » Veranstaltungen im ILM-Kreis (Auswahl) S. 8

Amtlicher Teil

- » Beschlüsse beschließender Ausschüsse des Kreistages S. 8
- » Beschlussübersicht der 26. Sitzung des Kreistages des ILM-Kreises der Wahlperiode 2014 bis 2019 am 13. Dezember 2017 S. 9
- » Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie ehrenamtlicher Führungskräfte des Katastrophenschutzes des ILM-Kreises, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden S. 9
- » Beschlüsse der 18. Sitzung des Betriebsausschusses des AIK der Wahlperiode 2014 - 2019 vom 21. November 2017 S. 10
- » Gesamtbericht über den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr S. 10
- » Bemessungsgrundlagen für finanzielle Ausgleichsleistungen für den straßen-gebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im ILM-Kreis S. 10
- » Neuveröffentlichung der Abfallwirtschaftssatzung und Gebührensatzung des AIK S. 11
- » Ausschreibung 60 Raummeter Schnittholz S. 34
- » Stellenausschreibung Volljurist/in S. 34
- » Stellenausschreibung Regionalmanagerin/Regionalmanager S. 35
- » Stellenausschreibung Mitarbeiter Regionalmanagement S. 36
- » Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in Untere Naturschutzbehörde S. 37
- » Stellenausschreibung Sachbearbeiter/in Eingliederungshilfe für behinderte Menschen S. 37
- » Einladung zur siebenten Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen(ZRM) für die Wahlperiode 2014- 2019 S. 38
- » Förderung von Projekten im Rahmen der Lokalen Partnerschaft für Demokratie im ILM - Kreis für das Jahr 2018 S. 38
- » Aufforderung zur Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren zum Kinder- und Jugendförderplan 2017 - 2020 im ILM-Kreis S. 39
- » Bekanntmachungen des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung S. 40
- » Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau S. 42

FERIENANGEBOTE DES JUGENDAMTES

02.07.-12.07.18 LENSTE • OSTSEE

08.07.-14.07.18 SLH ILMENAU

13.07.-23.07.18 USEDOM

15.07.- 21.07.18 DÖRNFELD • TALENTE

22.07.- 28.07.18 DÖRNFELD • NATUR PUR

24.07.-03.08.18 FEHMARN



Jugendamt
Erfurter Str. 26 • 99310 Arnstadt
www.ilm-kreis.de
☎ 03628 738 650 ✉ jugendamt@ilm-kreis.de

ILM-KREIS
in Thüringen



EINE GUTE LEHRE IST MANCHMAL BESSER ALS EIN STUDIUM



IHK Südthüringen lädt zur „Woche der Ausbildung“ ein „Berufliche Bildung lohnt sich und bietet hervorragende Beschäftigungsperspektiven“. Unter diesem Motto führt die Industrie- und Handelskammer Südthüringen vom 29.1. bis 2.2.2018 die „Woche der Ausbildung“ für Schüler, Eltern und Lehrer durch. Mit verschiedenen Aktionen will die IHK Jugendliche über Möglichkeiten und Chancen der dualen Ausbildung informieren und sie bei ihrer Berufswahl unterstützen. Da Eltern und Lehrer hierbei oft wichtige Berater sind, bietet die „Woche der Ausbildung“ auch ihnen ein interessantes Programm. So erwartet

Jugendliche und Eltern zum Auftakt der Woche der „IHK Elterntalk“, bei dem Vertreter der Wirtschaft u.a. über Inhalte und Facetten der dualen Ausbildung berichten und sich mit ihren Gästen austauschen.

Alle Termine zur „Woche der Ausbildung“ der IHK Südthüringen:

29.01.2018 19:00 - 21:00 Uhr „IHK Elterntalk - Macht eure Kinder stark“

- 3 Talkrunden: „Berufs-Vielfalt“- Umwege sind auch Abkürzungen, „Mein Beruf, Meine Leidenschaft“, „Alle Wege sind offen - Chancen ohne Ende“

- Ort: IHK Südthüringen (Geschäftsstelle „Haus der Wirtschaft“ in Suhl)
- 30.01.2018 10:00 - 16:30 Uhr Ausbildungsberatung**
- Ort: IHK Südthüringen (Geschäftsstelle „Haus der Wirtschaft“ in Suhl sowie Niederlassungen in Sonneberg und Arnstadt)
- 31.01.2018 10:00 - 13:30 Uhr „Karrierelunch“**
- Themen „Coaching: Das Vorstellungsgespräch“, „Der erste Tag: Praktikum im Unternehmen“, „Fit für die Ausbildung“, „Die professionelle Bewerbungsmappe“,
- Ort: IHK Südthüringen (Geschäftsstelle „Haus der Wirtschaft“ in Suhl)

1.2.2018 10:00 - 18:00 Uhr Ausbildungsberatung

- Ort: IHK Südthüringen (Geschäftsstelle „Haus der Wirtschaft“ in Suhl sowie Niederlassungen in Sonneberg und Arnstadt)

2.2.2018 9:30 - 12:00 Uhr 1. feierliche Zeugnisübergabe für die besten Abschlussklassen

- Ort: IHK Südthüringen (Geschäftsstelle „Haus der Wirtschaft“ in Suhl)
- Interessierte können sich für den Elterntalk, die Ausbildungsberatung und den Karrierelunch anmelden per E-Mail an voigt@suhl.ihk.de oder telefonisch unter 03681 362-414.

NEUIGKEIT AUS DEM KOMET-PROJEKT - UNIKOMET IM ILM-KREIS

Die Stadt Gehren arbeitet an dem Thema und Ziel „Gut alt werden in Gehren und der Region“. Bürgermeister Ronny Bössel organisierte gemeinsam mit der Bauhaus-Universität Weimar, am 22. November einen Dialog zum Thema „Gut alt werden im ländlicher Raum“.

Insgesamt 20 Teilnehmer nahmen an der Veranstaltung teil. Unter Ihnen waren zwei soziale Träger, ein privater Pflegedienstleister, ein Ilmenauer Projektentwickler, Mitglieder des Gehrener Stadtrates sowie Studierende und Mitarbeiter der Bauhaus-Universität Weimar.

Hauptthema dieses Dialoges war die Umnutzung des ehemaligen Marstalls in Gehren zum Standort für altersgerechtes Wohnen. Hierzu stellte Philipp Hoppe, Planungskordinator Sozialplanung des Landratsamtes des ILM-Kreises, die aktuelle Situation der Altersgruppe 65+ im ILM-Kreis vor. Des Weiteren präsentierten Falk Fischer und Andreas Ril, Masterstudenten der Bauhaus-Universität Weimar, die Ergebnisse der im Sommer 2017 durchgeführten Seniorenanfrage und der Standort- und Marktanalyse zum altersgerechten Wohnen im ehemaligen Marstall.



Nach ersten Einschätzungen der Fachleute ist der ehemalige Marstall im Zentrum der Stadt Gehren ein idealer Standort für altengerechtes Wohnen. Aufgrund seiner Größe, seines Zustandes und Zuschnittes wird jedoch ein praktikabler Umbau des denkmalgeschützten Ensembles aus Kosten-Nutzen-Sicht in Frage gestellt.

Auf Grundlage dieser Einschätzung prüft und analysiert die Stadt Gehren weitere Lösungsansätze für altersgerechtes Wohnen in Gehren. Anregungen hierfür sollen die ab Frühjahr 2018 stattfindenden Exkursionen liefern, welche unter dem Motto „Gut

alt werden in der Region“ angeboten werden. Informiert werde Sie diesbezüglich über das Amtsblatt des ILM-Kreises sowie über die Amtsblätter der VG Langer Berg und VG Großbreitenbach, aber auch über die KOMET-Homepage (www.biosphaere-komet.de). Neben dem Schwerpunkt „Gut alt werden in der Region“, befassten sich auch 25 Studierende der Fakultät Urbanistik von der Bauhaus-Universität Weimar - im Rahmen ihres Projektes UNIKOMET 3 „Land: Wirtschaft“ - mit der Betrachtung des KOMET-Raumes als Wirtschaftsraum. In diesem Rahmen waren die Studenten Ende November

im KOMET-Raum unterwegs und erhielten durch die Regionalmanagerin des UNESCO-Biosphärenreservates Thüringer Wald, Frau Enke Schmidt, sowie durch Gespräche mit ansässigen Betrieben einen tieferen Einblick in die Wirtschaftsstruktur der Region. Nach der Beendigung ihrer Arbeit, wird es auch diesbezüglich eine Vorstellung der Ergebnisse im KOMET-Raum geben. Hierzu wird auch in den Amtsblättern des ILM-Kreises sowie der VG Langer Berg und VG Großbreitenbach informiert, aber auch über die KOMET-Homepage (www.biosphaere-komet.de)



www.tria-online.eu

TECHNOLOGIE REGION ILMENAU ARNSTADT

Neuigkeiten aus
Wirtschaft
und Wissenschaft

ILM-KREIS WIEDER SPITZENREITER BEI INDUSTRIEUMSATZ

Nach neun Monaten ist der Ilm-Kreis wieder zum Umsatzspitzenreiter der Thüringer Industrie aufgerückt. Wie das Thüringer Landesamt für Statistik jetzt mitteilte, verbuchte der Ilm-Kreis zum Ende des Monats September einen Umsatz in Höhe von rund 1,907 Milliarden Euro. Dahinter folgt der Landkreis Gotha mit 1,903 Milliarden Euro. Mit Abstand reihen sich danach der Wartburgkreis mit 1,775 Milliarden Euro und der Landkreis Schmalkalden-Meinungen mit 1,562 Milliarden Euro Umsatz ein.

In neunzehn Landkreisen und kreisfreien Städten Thüringens stiegen nach Mitteilung der Thüringer Statistiker von Januar bis September 2017 die Industrieumsätze im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Jeweils zwei Kreise und kreisfreie Städte mussten Umsatzeinbußen hinnehmen. Den höchsten absoluten Umsatzzuwachs erzielte die Stadt Jena mit 138 Millionen Euro (plus 12,0 Prozent), gefolgt vom Landkreis Greiz mit 115 Millionen Euro Umsatzzuwachs (plus 15,6 Prozent). Die Stadt Eisenach verbuchte mit 125 Millionen Euro den höchsten absoluten Umsatzrückgang sowie nach der Stadt Weimar (minus 8,1 Prozent) den zweithöchsten relativen Umsatzrückgang (minus 7,0 Prozent).

Der Anteil des Auslandsumsatzes am Umsatz insgesamt (Exportquote) betrug in den neun Monaten 2017 im Durchschnitt 34,7 Prozent. Die Stadt Jena wies, wie auch in den vergangenen Jahren, mit über 890 Millionen Euro die höchsten Exporte aus, gefolgt vom Landkreis Gotha (733 Millionen Euro) und dem Ilm-Kreis (724 Millionen) Euro.

www.statistik.thueringen.de

HOHE QUALITÄT, ZUVERLÄSSIGKEIT UND TERMINTREUE, GEPAART MIT SOZIALEM ENGAGEMENT



Landrätin Petra Enders (v.l.) im Gespräch mit Geschäftsführer Andreas Zintl und Stadtilms Bürgermeister Lars Petermann beim Rundgang durch die Z+K Stanzteile GmbH. Foto: wr

Präzise Stanz-, Biege- und Umformteile aus unterschiedlichsten Materialien, auch in kompliziertesten Formen, produziert die Z+K Stanzteile GmbH in Stadtilm. Landrätin Petra Enders besuchte das Unternehmen gemeinsam mit Stadtilms Bürgermeister Lars Petermann. Die Gäste trafen dort auf den eloquenten Geschäftsführer Andreas Zintl, der einen Überblick über das Fertigungsprogramm, die Firmenphilosophie und das soziale Engagement gab. Hohe Qualität und Präzision, Zuver-

lässigkeit und Termintreue gelten als wichtigste Erfolgskomponenten.

Die Einsatzfreude der Mitarbeiter nannte Zintl als weiteres Kriterium für gute Ergebnisse. Gewinnausschüttungen je nach Unternehmenserfolg, Mittagessen auf Kosten des Unternehmens, flexible Arbeitszeiten und Obstfrühstück sollen die Zufriedenheit steigern und Anreize bieten. 18 Mitarbeiter beschäftigt Z+K Stanzteile, ein Auszubildender lernt Werkzeugmacher. Da dieser Beruf in seinem Be-

trieb eine bedeutende Rolle spielt, hat er sich entschlossen, selbst auszubilden.

Wie der Name der Z+K Stanzteile GmbH verrät, stellt das Unternehmen Stanzteile für Elektrotechnik, Medizintechnik und für den Maschinenbau her. Mit einem modernen Maschinenpark werden vorrangig metallische Halbzeuge, aber auch Plastik verarbeitet. Eine umfangreiche eigene Lagerhaltung für Material und Fertigprodukte dient dazu, Lieferzeiten zu verkürzen.

www.zuk-stanzteile.de

ZENTRUM DER STAHLBEARBEITUNG AM „ERFURTER KREUZ“

Die Gonvauto Thüringen GmbH befindet sich auf der Industriegroßfläche „Erfurter Kreuz“ in der Gemeinde Amt Wachsenburg und an der Gemarkungsgrenze zu Arnstadt. So nutzten zwei Bürgermeister die Gelegenheit, sich über die Entwicklung des Unternehmens zu informieren, das Teil des international aufgestellten Gonvarri-Konzerns aus Spanien ist.

Gonvauto ist ein Zentrum der Stahlverarbeitung. Aus mehr als 300.000 Tonnen Stahl pro Jahr und 15.000 Tonnen Aluminium werden Blechzuschnitte und vorgeformte Karosserieteile produziert. Abnehmer sind vor allem Automobilzulieferer

und die Automobilindustrie selbst. Fast 190 Mitarbeiter sind momentan in dem Unternehmen beschäftigt. Im kommenden Jahr soll diese Zahl auf

225 aufgestockt werden. Geplant ist die Einführung einer dritten Schicht, um der hohen Nachfrage gerecht zu werden.

www.gonvauto.de



Rundgang bei Gonvauto: (v.l.) Stadträtin Martina Lang, Uwe Möller, Bürgermeister Amt Wachsenburg, Franz-Josef Höper, Kaufmännischer Leiter, Geschäftsführer Marcus Dietz, Jörg Neumann, Stadt Arnstadt und Arnstadts Bürgermeister Alexander Dill. Foto: wr



WIRTSCHAFT TRIFFT WISSENSCHAFT: DIE CHANCEN DER DIGITALISIERUNG NUTZEN



Das Team der Referenten bei „Wirtschaft trifft Wissenschaft“: (v.l.) Kai Wulff, Tilo Werner (IHK), Günter Schäfer, Kai-Uwe Sattler, Horst-Michael Groß, Patrick Mäder, Andreas Mitschele-Thiel und Mauritio Matthesius (alle TU Ilmenau). Foto: wr

Big-Data und die Neugestaltung von Geschäfts- und Produktionsprozessen waren die zentralen Themen der Veranstaltung „Wirtschaft trifft Wissenschaft“, zu der die TU Ilmenau und die Industrie- und Handelskammer Südthüringen eingeladen hatten. Gut 60 Gäste aus technologieorientierten Unternehmen und Forschungsinstituten nutzten die Möglichkeit, Kooperationspotenziale der TU Ilmenau kennen zu lernen und mit Wissenschaftlern ins Ge-

spräch zu kommen. Sechs Fachgebiete der Fakultät für Informatik und Automatisierung präsentierten ihre Profile. Dabei gingen die Referenten vor allem auf die jeweilige anwendungsorientierte Forschung ein. In seiner Begrüßungsansprache hob Professor Uwe Sattler, Prorektor für Wissenschaft der TU Ilmenau, die enormen Chancen der Digitalisierung hervor und ging zugleich auf die damit verbundenen Herausforderungen ein. Die Digitalisierung ermögli-

che den Umgang mit riesigen Datenmengen, wie sie in Forschung und Produktion auftreten. Sattler: „Digitalisierung bedeutet für uns, eine Verbindung von der physischen zur digitalen Welt zu schaffen.“ Themen wie Datenbanktechnologien, Softwaretechnik für sicherheitskritische Systeme sowie Servicerobotik in der industriellen Produktion dominierten unter anderem die Debatte. www.tu-ilmenau.de www.ihk-suhl.de

SPATENSTICH BEI WINTERSTEIGER IN ARNSTADT

Weil der Auftragseingang der Wintersteiger Sägen GmbH permanent gestiegen ist, wurde eine Investition in die Erweiterung der Produktionsflächen dringend erforderlich. Nach Monaten der Planung wurde mit einem Spatenstich am 16. November der Startschuss für den Bau gegeben. Das Arnstädter Unternehmen ist Mitglied der international tätigen Wintersteiger AG in Österreich. So ließen es sich Vorstandsvorsitzender Dr. Florestan von Boxberg und Christian Rauscher, Technischer Vorstand, nicht nehmen, zu diesem feierlichen Anlass aus dem Nachbarland anzureisen. Ehrengast war Arnstadts Bürgermeister

Alexander Dill. Als Vertreter des bauausführenden Unternehmens, der Köster GmbH, waren die Mitglieder der Geschäftsleitung Carsten Kühnemund und Joachim Grabalowski zugegen.

Auf 2000 Quadratmetern Neubau werden zusätzliche Produktionsflächen entstehen. Die Belegschaft soll von 50 auf 60 Mitarbeiter anwachsen. www.wintersteiger.com



Baustart zur Erweiterung der Wintersteiger Sägen GmbH: (v.l.) Stefan Hengelhaupt, Christian Rauscher, Matthias Hengelhaupt, Carsten Kühnemund, Florestan von Boxberg, Alexander Dill und Joachim Grabalowski. Foto: wr

INITIATIVE ERFURTER KREUZ WÄCHST WEITER

In ihrer jüngsten Vollversammlung hat die Initiative Erfurter Kreuz e.V. das 100. Unternehmen in ihren Reihen aufgenommen. Dr. Michael Weber, Geschäftsführer der Antennentechnik ABB Bad Blankenburg GmbH, mit Sitz in Weimar-Legefeld, nahm die Mitgliedsurkunde für sein Unternehmen in Empfang. Erst vor wenigen Monaten hat das zuvor in Bad Blankenburg ansässige Unternehmen seine neuen Firmengebäude bezogen und sofort den Netzwerkanschluss an die Initiative Erfurter Kreuz gesucht.

Weitere Firmen konnten in der Versammlung ihre Urkunden zur Mitgliedschaft in der Unternehmensvereinigung entgegennehmen: die AOK Plus, der Dorotheenhof Weimar, das Golfresort Gut Ringhofen, die Thüringer Energie AG, die I.K. Hofmann GmbH, das Berghotel Oberhof sowie der Wirtschaftsspiegel Thüringen.

Franz-Josef Willems, Vorsitzender des Vorstandes der Initiative Erfurter Kreuz, betonte: „Wir werben nicht für neue Mitglieder, aber wir werben für ein Engagement in und für die Region, den Wirtschaftsstandort und die Zusammenarbeit untereinander.“ Mit ihren 100 Mitgliedern vertritt die Initiative inzwischen 13.100 Mitarbeiter und 600 Lehrlinge in der Region.

Weiter standen auf der Tagesordnung eine Bilanz der Aktivitäten, der Finanzbericht 2017 und die Budgetplanung 2018 sowie Arbeitsschwerpunkte wie die Berufsinformationsmesse 2018. Ein Highlight war auch der Gastvortrag: „Der FC Rot Weiß Erfurt in der neuen Steigerwald-Arena“.

www.initiative-erfurter-kreuz.de

SPRECHZEITEN DES INTEGRATIONSFACHDIENSTES (IFD) IM 1. HALBJAHR 2018

Die monatlichen Sprechzeiten des Integrationsfachdienstes (IFD) für schwerbehinderte Menschen, ihre Angehörigen, Arbeitgeber und Schwerbehindertenvertreter finden jeweils

• am zweiten Donnerstag im Monat:

11.1.18, 8.2.18, 8.3.18, 12.4.18, 17.5.18 und am 14.6.18

• in der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr

• im Frauen- und Familienzentrum in der „Alten Försterei“ in Ilmenau

Wetzlarer Platz 2 (direkt an der Bushaltestelle „Wetzlarer Platz“ und in unmittelbarer

Nähe des Hauptbahnhofes in Ilmenau) statt.

Das Beratungsangebot ist kostenfrei. Wir unterliegen der Schweigepflicht.

Um telefonische Voranmeldung wird gebeten.

Kontakt:

Stiftung Rehabilitationszentrum Thüringer Wald

Integrationsfachdienst
Platz der Deutschen Einheit 4
98527 Suhl

Frau Christine Spira
Telefon: 03681 4577-13
Mobil: 0171 - 7988374
Fax: 03681 4577-10

E-Mail:
christine.spira@reha-schleusingen.de

FERIENANGEBOTE 2018 DES JUGENDAMTES ILM-KREIS

Freizeit	Termin	Kurzbeschreibung	Alter	Preis
Oster- & Herbst-Familienfreizeit Fehmarn (Erholungsstätte Meeschendorf)	31.03. - 07.04.18 & 06.10. - 13.10.18	Sie waren noch nie mit ihrer Familie im Urlaub? Na dann wird's aber Zeit für eine Familienfreizeit mit dem Jugendamt. Speziell für alleinerziehende Mütter und Väter sowie kinderreiche Familien ist dieses Angebot bestens geeignet. Ein umfangreiches Programm wird angeboten. Aber es soll natürlich auch viel Zeit zum Ausruhen und Entspannen bleiben.	0 - 99 Jahre	50 € 0 - 2 Jahre 119 € 3 - 5 Jahre 185 € ab 6 Jahre 269 € Erw.
Kennste Lenste? (Kinder- und Jugendzeltplatz der Stadt Braunschweig an Lensterstrand - Grömitz/Ostsee)	02.07. - 12.07.18	Langeweile? Die gibt es nicht auf dem Jugendzeltplatz „Lensterstrand“. Ein Ferienabenteuer ist garantiert, denn dafür sorgen unsere ausgebildeten Betreuer mit einem vielfältigen Programm aus Sport und Spiel, kreativen Angeboten, z. B. Tagesausflügen zum Hansa-Park und außergewöhnlichen Abendprogrammen.	10 - 15 Jahre	315 € + 35 € Ausflugs- und Bastelgeld
Lama, Pony & Co. (Schülerfreizeit-zentrum Ilmenau)	08.07. - 14.07.18	Kommt mit in die Welt der Tiere und erlebt sie hautnah! Im SFZ Ilmenau dreht sich alles um das Thema Tiere und Natur. Dabei darf eine Menge Spaß, Freude, Abenteuer und Bewegung nicht fehlen. Ein buntes Programm mit Ausflügen und Bastelstunden sowie Disco und Lagerfeuer wird vorbereitet.	8 - 12 Jahre	159 € + 15 € Ausflugs- und Bastelgeld
Insel Usedom (Begegnungsstätte Zinnowitz)	13.07. - 23.07.18	Usedom - wir kommen! Ob Action pur oder auch mal chillen - hier ist für jeden etwas dabei. Badespaß und Ausflüge auf der Insel Usedom stehen ebenso auf dem Programm wie Sport, Spiel, Fun und Action. Für ein abwechslungsreiches Abendprogramm sorgen unsere Betreuer natürlich auch.	9 - 13 Jahre	335 € + 35 € Ausflugs- und Bastelgeld
Entdecke deine Talente (Freizeitheim Dörnfeld)	15.07. - 21.07.18	Probiere aus, was Du noch nie probiert hast! Experimentiere, forsche und gestalte! Tanze, musiziere und spiele! Vom Entstehen eigener Fotokunstwerke über das Kennenlernen unterschiedlich Sportarten bis hin zum Handwerken hast Du die Möglichkeit, jeden Tag etwas Neues zu testen und Deine Stärken herauszufinden.	7 - 11 Jahre	159 € + 15 € Ausflugs- und Bastelgeld
Natur pur (Freizeitheim Dörnfeld)	22.07. - 28.07.18	Bist du bereit für eine Extraportion Natur? Dann ist diese Freizeit genau die richtige für dich. Sei Abenteuerer und Naturforscher und entdecke die Geheimnisse der Felder und Wälder. Hier ist ein Ferienabenteuer garantiert!	7 - 11 Jahre	159 € + 15 € Ausflugs- und Bastelgeld
Sommer-Sonne-Fehmarn (Erholungsstätte Meeschendorf)	24.07. - 03.08.18	Hast du Lust auf Sonne, Strand und Meer? Dann nehmen wir dich mit in die Erholungsstätte nach Meeschendorf auf die Insel Fehmarn. Die Ferienfreizeit bietet eine Vielzahl von außergewöhnlichen Aktivitäten Ausflug in den Hansapark oder Sport- und Spielangebote.	12 - 16 Jahre	325 € + 35 € Ausflugs- und Bastelgeld

Anmeldungen für diese Freizeiten sind **ab sofort** schriftlich möglich an:

Landratsamt des Ilm-Kreises
Jugendamt - SG Jugendarbeit
Erfurter Str. 26, 99310 Arnstadt
Auskünfte: 03628 738651

Weiter Informationen finden Sie auf der Homepage des Ilm-Kreises unter <http://www.ilm-kreis.de>

ANMELDUNG

Familienname:

Vorname:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon-Nr.:

männl./ weibl.

geb. am:

gewünschte Freizeit:

Ausweichfreizeit:

Diese Anmeldung ist für mich/ uns verbindlich. Die Teilnahmebedingungen werden anerkannt.
Bei Teilnehmern unter 18 Jahren bitte die Anmeldung von den Eltern unterschreiben lassen.

Datum:

Unterschrift des Teilnehmers

Name, Vorname des Erziehungsberechtigten in Blockschrift

Unterschrift der/ des Erziehungsberechtigten

Stützung des Teilnehmerbeitrages

Die Übernahme des Teilnehmerbeitrages (ohne Ausflugs- und Bastelgeld) durch das Jugendamt ist bei Vorlage der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen für bis zu 14 Tage pro Kalenderjahr möglich. Er kann auf Antrag ganz oder teilweise bis zu einem Höchstbetrag von 18,00 € pro Tag übernommen werden. Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Hartz 4), Kinderzuschlag oder Wohngeld können zusätzlich Leistungen aus Bildung und Teilhabe beantragen. Für die Familienfreizeiten gelten besondere Bestimmungen für die Kostenübernahme. Einzelheiten dazu sowie zur Antragstellung erfragen Sie im Jugendamt telefonisch unter 03628 738651.

SILVESTERKABARETT IN ILMENAU

„D saster“

mit Gislén Engelmann oder Elisabeth Sonntag, Matthias Avemarg, Frank Sieckel
am Piano: Hartmut Schwarze oder Dietmar Biebl

am Schlagzeug: Steffen Reichelt oder Peter Jakubik

Schnallen Sie sich an - es geht bergab! Lachend rasen wir ins Nichts! Die Wirtschaft brummt, der Diesel stinkt und Volksmusik hilft auch nicht

mehr! Was ist aus „Good Old Germany“ geworden? Und wer ist schuld? Klappen Sie den Sessel vor, schließen Sie die Handschellen und treten Sie auf die Fernbedienung! Ich will hier raus! Doch der rettende Strohalm ist aus

Soja! Da jault der Flüchtling und der Dackel bellt in der Wolfsschlucht! Der Wecker klingelt - Glück gehabt! Doch Alpträume haben auch ihre guten Seiten: Man weiß, was kommen kann!

▶ VERANSTALTUNGEN IM ILM-KREIS – (AUSWAHL)

28. Dez.	Arnstadt	15 Uhr	Theater im Schlossgarten	Familienkino: Die Schöne und das Biest
31. Dez.	Arnstadt	18 Uhr	Stadtbrauerei	Silvestergala & Ü30 Party
31. Dez.	Ilmenau	20.30 Uhr	Festhalle Ilmenau	Leipziger Pfeffermühle - mit dem Programm „D saster“
31. Dez.	Arnstadt	17 Uhr	Theater im Schlossgarten	Silvesterkonzert der Jenaer Philharmonie
1. Jan.	Neustadt am Rennsteig	17 Uhr	Michaeliskirche	The Glory Gospel Singers - USA
1. Jan.	Ilmenau	14 Uhr	Bad am Hammergrund	Eisbaden...
6. Jan.	Gehren	17-22 Uhr	An der Schlossruine	Königsfeuer
7. Jan.	Ilmenau	17 Uhr	Kirche St. Josef	Weihnachtskonzert mit dem Kammerchor der TU Ilmenau
7. Jan.	Arnstadt	18 Uhr	Theater im Schlossgarten	Damals - Tournee 2018
11. Jan.	Ilmenau	16.30 Uhr	Alte Försterei	Patchworkkurs
12. Jan.	Arnstadt	19.30 Uhr	Theater im Schlossgarten	Danke Helene!
13. Jan.	Ilmenau	9 Uhr	Ilm-Sporthalle	Südwestdeutsche-Meisterschaft U13-U19 Badminton

Amtlicher Teil

Beschlüsse beschließender Ausschüsse des Kreistages

Jugendhilfeausschuss

Beschluss-Nr. 059-17/18./JHA (28. November 2017)

Der Teilfachplan II, Kinder- und Jugendförderplanung 2017 - 2020, 1. Fortschreibung, wird vorbehaltlich der zu erwartenden Zuweisung der Landesmittel, in der Form vom 08. November 2017 bestätigt und dem Kreistag zur Beschlussfassung übergeben.

Beschluss-Nr. 060-17/18./JHA (28. November 2017)

Die Prioritätenliste vom 10. November 2017 zur Umsetzung des Bundes- und Landesinvestitionsprogrammes Kindertagesstätteneinrichtungen wird gemäß der Variante B, mit der Änderung, dass die für Großliebringen zusätzlich vorgesehenen Mittel in Höhe von 80.000 EUR für den Fall, dass ein Neubau nicht zustande kommt, zweckgebunden für die brandschutzrechtliche Ertüchtigung verwendet werden, beschlossen.

ÖPNV-Ausschuss

Beschlossen in nicht öffentlicher Sitzung:

Beschluss-Nr. 041-17/12/ÖPNV (14. September 2017)

Der ÖPNV-Ausschuss schlägt einen Haushaltsansatz in Höhe von 3.706,00 T Euro für die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs vor und empfiehlt, gemäß § 6 Geschäftsordnung des ÖPNV-Ausschusses, dem Kreistag die Zustimmung.

Beschluss-Nr. 045-17/13/ÖPNV (7. Dezember 2017)

1. Der Anerkennung des „Rennsteig-Tickets“ auf allen Omnibus-Nahverkehrs-Linien des Ilm-Kreises (Linien der IOV Omnibusverkehr Ilmenau und RBA Regionalbus Arnstadt) zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird zugestimmt.
2. Zur Erfassung der Nutzung des „Rennsteig-Tickets“ für Abrechnungs- und Statistikzwecke ist von der IOV Omnibusverkehr Ilmenau und RBA Regionalbus Arnstadt eine geeignete Lösung zu erarbeiten und dem ÖPNV-Ausschuss in seiner Sitzung am 22. Juni 2018 vorzustellen.

Beschluss-Nr. 046-17/13/ÖPNV (7. Dezember 2017)

Der ÖPNV-Ausschuss setzt die ab 01. Januar 2018 geltende Bemessungsgrundlage für finanzielle Ausgleichsleistungen für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr im Ilm-Kreis auf 19,10 Cent/Pkm für Stadtverkehre und 21,40 Cent/Pkm für Regionalverkehre fest. Diese Festsetzung ist unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.

BESCHLUSSÜBERSICHT DER 26. SITZUNG DES KREISTAGES DES ILM-KREISES DER WAHLPERIODE 2014 BIS 2019 AM 13. DEZEMBER 2017

Beschluss-Nr. 263/17

Die Niederschrift über die 24. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2014 bis 2019 vom 6. September 2017 wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 264/17

Die geprüfte Jahresrechnung des Landkreises Ilm-Kreis für das Jahr 2013 wird festgestellt.

Beschluss-Nr. 265/17

Die geprüfte Jahresrechnung des Landkreises Ilm-Kreis für das Jahr 2014 wird festgestellt.

Beschluss-Nr. 266/17

Der Landrätin des Ilm-Kreises und dem hauptamtlichen Beigeordneten des Ilm-Kreises, soweit dieser die Landrätin vertreten hat und für seinen eigenen Geschäftsbereich, wird auf der Grundlage des Schlussberichtes zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Ilm-Kreis für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr. 267/17

Der Landrätin des Ilm-Kreises und dem hauptamtlichen Beigeordneten des Ilm-Kreises, soweit dieser die Landrätin vertreten hat und für seinen eigenen Geschäftsbereich, wird auf der Grundlage des Schlussberichtes zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Ilm-Kreis für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr. 268/17

Die 2. Änderung des Beschlusses des Kreistages des Ilm-Kreises Nr. 027/14 vom 17. September 2014 zur Besetzung des Ausschusses für Bau, Wirtschaft und Verkehr wird wie folgt bestätigt:

1. Frau Dr. Karola Hentschel scheidet für den Sitz der Fraktion FWG als sachkundige Bürgerin aus.
2. Herr Joachim Lindner wird als sachkundiger Bürger für die Fraktion FWG berufen.
3. Herr Andreas Schigold scheidet für den Sitz der Fraktion SPD/GRÜNE als sachkundiger Bürger aus.
4. Frau Elke Bouillon wird als sachkundige Bürgerin für die Fraktion SPD/GRÜNE berufen.

Beschluss-Nr. 269/17

Die Jugendhilfeplanung - Teilfachplan II - Kinder- und Jugendförderplan 2017 bis 2020 - 1. Fortschreibung - wird in der Fassung vom 08. November 2017 vorbehaltlich der Zuweisung der erhöhten Landesmittel bestätigt.

Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.

(Die 1. Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes 2017 bis 2020 - Teilfachplan II der Jugendhilfeplanung des Ilm-Kreises kann auf der Homepage des Ilm-Kreises und im Sekretariat des Jugendamtes, Arnstadt, Erfurter Straße 26, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.)

Beschluss-Nr. 270/17

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie ehrenamtlicher Führungskräfte des Katastrophenschutzes des Ilm-Kreises, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 271/17

Die überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle 21128.94500 Sanierung und Erweiterung der Staatlichen Grundschule Marlshausen in Höhe von 90.000,00 Euro, gedeckt durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage, wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 272/17

Der Landkreis Ilm-Kreis tätigt eine Darlehensaufnahme im Rahmen der rechtsaufsichtlich genehmigten Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2016 wie nachfolgend aufgeführt:

Darlehenssumme:	2.396.800,00 Euro
Tilgung:	vierteljährlich in gleichhohen Raten in Höhe von 19.975,00 Euro (abweichende Schlussrate)
Zinsbindung:	bis zum 20.12.2027
Auszahlungskurs:	100 %
Nebenkosten:	keine
Schuldendienstbelastung:	vierteljährlich nachträglich mit sofortiger Verrechnung der Tilgung zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. eines Jahres
Zinssatz:	0,76 %

Die Darlehensaufnahme erfolgt bei der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau.

SATZUNG ZUR REGELUNG DER AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR DIE EHRENBEAMTEN UND EHRENAMTLICHEN FEUERWEHRANGEHÖRIGEN SOWIE EHRENAMTLICHER FÜHRUNGSKRÄFTE DES KATASTROPHENSCHUTZES DES ILM-KREISES, DIE STÄNDIG ZU BESONDEREN DIENSTLEISTUNGEN HERANGEZOGEN WERDEN

Der Ilm-Kreis erlässt auf der Grundlage des § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159, 160) und der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993

(GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 105), folgende Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie ehrenamtlicher Führungskräfte des Katastrophenschutzes des Ilm-Kreises, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden:

§ 1**Ehrenamt**

Den Ehrenbeamten bzw. ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen im Ilm-Kreis wird eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt.

Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

§ 2**Aufwandsentschädigung**

(1) Kreisbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 Euro.

(2) Kreisbrandmeister, die zeitweise oder dauerhaft andere Gebiete eines Kreisbrandmeisters wegen Rücktritt, Krankheit oder sonstigen Umständen übernehmen, erhalten einen monatlichen Zuschlag in Höhe von 25,00 Euro.

(3) Der Kreisjugendfeuerwehrt erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung bestehend aus einem Grundbetrag von 120,00 Euro und einem Zuschlag von 3,00 Euro für jede im Kreisgebiet bestehende Jugendfeuerwehr.

(4) Der Zugführer Gefahrgutzug erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 110,00 Euro.

(5) Die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder beträgt je Ausbildungsstunde 11,00 Euro.

(6) Der Zugführer des Sanitäts- und Betreuungszuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

(7) Die Führer der Sanitäts- und Betreuungsgruppen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.

(8) Übernimmt ein Führer der Sanitäts- oder Betreuungsgruppe gleichzeitig die Funktion des Zugführers nach Abs. 6, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro.

§ 3**In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie ehrenamtlicher Führungskräfte des Katastrophenschutzes des Ilm-Kreises, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Damit tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen des Ilm-Kreises, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, vom 02. Dezember 2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 15/2013 vom 17. Dezember 2013 außer Kraft.

Arnstadt, den 15. Dezember 2017

Petra Enders
Landrätin

(Siegel)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Ilm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

BESCHLÜSSE DER 18. SITZUNG DES BETRIEBSAUSSCHUSSES DES AIK DER WAHLPERIODE 2014 - 2019 VOM 21. NOVEMBER 2017

Beschluss-Nr. 13/2017

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes beschließt:

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes Ilm-Kreis hebt seinen Beschluss Nr. 10/2017 aus der 17. Sitzung des Betriebsausschusses des Abfallwirtschaftsbetriebes Ilm-Kreis der Wahlperiode 2014 - 2019 vom 20. September 2017 auf.

P. Enders

Landrätin und Vorsitzende
des Betriebsausschusses

Beschluss-Nr. 14/2017

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes beschließt:

Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes Ilm-Kreis empfiehlt dem Kreistag des Ilm-Kreises die Feststellung des Wirtschaftsplanes 2018 gemäß Anlage zum Beschluss.

P. Enders

Landrätin und Vorsitzende
des Betriebsausschusses

GESAMTBERICHT ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN STRASSENPERSONENNAHVERKEHR

Der Gesamtbericht über die in den öffentlichen Straßenpersonennahverkehr (ÖStPNV) für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2016 im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Ilm-Kreis fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber öffentlicher Dienste sowie die diesen Betreibern gewährten Ausgleichsleistungen zur Abgeltung von Belastungen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen

Verpflichtungen ist gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 auf der Internetseite der Ilm-Kreis Personenverkehrsgesellschaft mbH (www.ikpv.de) veröffentlicht und kann in der Außenstelle des Landratsamtes, Ichtershäuser Straße 31, 99310 Arnstadt eingesehen werden.

BEMESSUNGSGRUNDLAGEN FÜR FINANZIELLE AUSGLEICHSLEISTUNGEN FÜR DEN STRASSEN-GEBUNDENEN ÖFFENTLICHEN PERSONENNAHVERKEHR (ÖPNV) IM ILM-KREIS

1. Zweck

Der Landkreis als Aufgabenträger des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) hat zur Gewährleistung einer allgemein ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV, zur Förderung der Akzeptanz des ÖPNV und zur Beibehaltung sozialverträglicher Beförderungs-

tarife flächendeckend Obergrenzen für Beförderungstarife festgesetzt. Betreiber des ÖPNV im Ilm-Kreis, die diese Höchsttarife unterbieten, können finanzielle Ausgleichsleistungen beantragen. Zur Berechnung der Höhe des Ausgleichs sind die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen zu verwenden.

2. Bemessungsgrundlagen

Die Differenz zwischen dem in einem Bezugsjahr bei der Beförderung eines Fahrgastes über eine Strecke von 1 km erzielten durchschnittlichen Ertrag aus Fahrscheinerlösen incl. anrechenbarer Fahrgeldersatzleistungen im Mittelfluss (zw. 01.01. und 31.12. d. J. zugegangene Gelder) und der Bemessungsgrundlage bildet den Ausgleich für eine solche individuelle Beförderungsleistung. Die Bemessungsgrundlage beträgt im Stadtlinienverkehr 19,10 Cent/Personenkilometer (Pkm) und im Regionalverkehr 21,40 Cent/Pkm.

3. Anreizregelungen

Sind die im Abrechnungsjahr bei der Beförderung eines Fahrgastes über eine Strecke von 1 km an-gefallenen durchschnittlichen Kosten incl. eines angemessenen Gewinns (Ist-Kostensatz je Personenkilometer) geringer als die Bemessungsgrundlage, so wird der sich daraus ergebende Mehrausgleich nicht zurückgefordert. Voraussetzung dafür ist, dass sich die Verringerung des Ist-Kostensatzes je Pkm zurückführen lassen auf:

- einer Senkung der absoluten Kostensumme oder

- einer besseren Nutzung der ÖPNV-Angebote durch die Fahrgäste auf Grund höherer Angebotsqualität, abgebildet durch:
 - einer Erhöhung der mittleren Reiseweite oder
 - einer Erhöhung der absoluten Summe der Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrscheinen
- und diese Merkmale ggf. durch Nachweise überprüfbar ist.

4. Antrag und Verfahren

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinie zur Festsetzung von Höchst-Beförderungstarifen sowie über finanzielle Ausgleichsleistungen für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im IIm-Kreis in der jeweils geltenden Fassung.

5. Gültigkeitszeitraum

Die Bemessungsgrundlagen gelten ab 01.01.2018 und so lange, wie keine neue Festsetzung getroffen wird.

Arnstadt, 07. Dezember 2017

Petra Enders
Landrätin

HINWEISE ZUR NACHFOLGENDEN ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG DER ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG UND GEBÜHRENSATZUNG

Im letzten Amtsblatt Nr. 13/2017 vom 05. Dezember 2017 wurden die Abfallwirtschaftssatzung und Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung vom 15. November 2017 abgedruckt. Aufgrund von Formatierungsfehlern ist teilweise keine Eindeutigkeit gewährleistet. Aus diesem Grund wird die öffentliche Bekanntmachung der Abfallwirtschaftssatzung und Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung im Amtsblatt Nr. 13/2017 vom 05. Dezember 2017 für unwirksam erklärt und hat somit keinen rechtsverbindlichen Charakter.

Nachfolgend erfolgt die verbindliche öffentliche Bekanntmachung der Abfallwirtschaftssatzung und Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung vom 15. November 2017.

Der Kreistag des IIm-Kreises hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2017 folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 259/17):

Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des IIm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 15. November 2017

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 2 Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallhierarchie
- § 3 Begriffsbestimmungen, Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft
- § 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis
- § 5 Anschluss- und Überlassungsrecht
- § 6 Anschluss- und Überlassungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- oder Überlassungszwang
- § 8 Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 9 Störungen in der Abfallentsorgung
- § 10 Eigentumsübertragung

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 11 Formen des Einsammelns und der Beförderung
- § 12 Bringsystem
- § 13 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem
- § 14 Holsystem
- § 15 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- § 16 Restabfallentsorgung
- § 17 Sperrmüllentsorgung
- § 18 Bioabfallentsorgung
- § 19 Entsorgung von Grünabfällen
- § 20 Sonderabfallkleinmengenentsorgung
- § 21 Elektro- und Elektronikaltgeräteentsorgung
- § 22 Besonderheiten bei der Bauabfallentsorgung
- § 23 Wertstoffentsorgung
- § 24 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem
- § 25 Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallentsorgung

3. Abschnitt

Anlagen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im IIm-Kreis sowie Wertstoffhöfe und Übergabestellen

- § 26 Anlagen, Wertstoffhöfe, Übergabestellen
- § 27 Selbstanlieferung von Abfällen
- § 28 Öffnungszeiten, Weisungsrecht und Betriebsordnungen

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 29 Bekanntmachung
- § 30 Gebührenerhebung
- § 31 Bußgeldvorschriften
- § 32 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel
- § 33 Inkrafttreten

SATZUNG

über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des IIm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund

- des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Thüringen Nr. 12 vom 29. Juni 1999 S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/09 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. Thüringen Nr. 13 vom 28. Dezember 2007, S. 267, S. 275);
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29. Februar 2012 S. 212), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 52 S. 2808);

- des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I Nr. 40 vom 23. Oktober 2015 S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl., Nr. 42 S. 1966);
 - die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I Nr. 56 vom 27. August 1998 S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 10 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 52 S. 2745);
 - des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrenntfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 45 vom 12. Juli 2017 S. 2234);
 - der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen, Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I Nr. 22 vom 21. April 2017 S. 896), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 45 S. 2234);
 - der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I Nr. 59 vom 23. August 2002 S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 62 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I Nr. 16 vom 04. April 2017 S. 626);
 - der Verordnung zur Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen und zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 49 vom 24. Juli 2017 S. 2644);
 - der Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Thüringer Kleinmengen-Verordnung) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. Thüringen Nr. 33 vom 24. November 1993 S. 706);
 - der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Thüringen Nr. 2 vom 06. Februar 2003 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95)
- erlässt der Ilm-Kreis die nachfolgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1)** Der Ilm-Kreis entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen. Der Landkreis hat die Aufgabe der Restabfallbehandlung dem Zweckverband Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger in kommunaler Gemeinschaftsarbeit übertragen.
- (2)** Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen des Ilm-Kreises durch den Landkreis und durch den ZRM.
- (3)** Inerte Abfälle (= Abfälle, die keinen ins Gewicht fallenden Organikanteil aufweisen wie z. B. Bauschutt, Kies, Sande), die der Ilm-Kreis zu entsorgen hat, werden auf der Verbandsdeponie des ZRM (§ 26 Abs. 2 dieser Satzung) abgelagert.
- (4)** Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden kann die stoffliche Verwertung von Abfällen sowie die sonstige Entsorgung pflanzlicher Abfälle, von unbelastetem Boden und unbelastetem Bauschutt oder das Einsammeln und Befördern von Abfällen auf deren Antrag unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben und bei Zustimmung der oberen Abfallbehörde übertragen werden.
- (5)** Die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft des Ilm-Kreises ist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis (AIK) mit

den zu ihm gehörenden kreiseigenen Anlagen (§ 26 Abs. 1 dieser Satzung). Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Landkreis darüber hinaus Dritter und deren Anlagen bedienen.

§ 2

Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallhierarchie

- (1)** Jeder Abfallerzeuger hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie möglich und zumutbar zu halten. Insbesondere sind die durch den Landkreis getrennt zu sammelnden Abfälle zur Verwertung und gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen (Sonderabfallkleinmengen, Elektro- und Elektronikgeräte) vom Abfall zur Beseitigung getrennt zu halten und über das jeweilige Entsorgungssystem zu überlassen.
- Der Landkreis berät private Haushaltungen und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, hierzu stehen Abfallberater zur Verfügung.
- (2)** Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei seinen Veranstaltungen, bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht und die Verwertung von Abfall gefördert wird.
- (3)** Entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) stehen die Maßnahmen der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
 3. Recycling
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
 5. Beseitigung.
- Ausgehend von dieser Reihenfolge hat diejenige Maßnahme Vorrang, die den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Dabei ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen.

§ 3

Begriffsbestimmungen, Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft

- (1)** Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe und Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2)** Die Entledigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung im Sinne der Anlage 2 oder einer Beseitigung im Sinne der Anlage 1 des KrWG zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.
- (3)** Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese nach Maßgabe des § 8 des KrWG zu verwerten. Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung. Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung ist anzustreben. Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach §§ 7 und 8 des KrWG erforderlich ist, sind Abfälle zur Verwertung gemäß § 9 KrWG getrennt zu halten und zu behandeln.
- (4)** Die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die Verwertung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrWG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des

Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

(5) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.

(6) Der Vorrang der Verwertung von Abfällen entfällt, wenn deren Beseitigung den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Für die Betrachtung der Auswirkungen ist der gesamte Lebenszyklus des Abfalls zugrunde zu legen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die zu erwartenden Emissionen,
2. das Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen,
3. die einzusetzende oder zu gewinnende Energie u n d
4. die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, Abfällen zur Verwertung oder daraus gewonnenen Erzeugnissen.

(7) Der Vorrang der Verwertung gilt nicht für Abfälle, die unmittelbar und üblicherweise durch Maßnahmen der Forschung und Entwicklung anfallen.

(8) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen (Bereitstellung, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Transportieren, Lagern und Behandeln).

(9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(10) Auf einem Grundstück wohnende Personen im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die als Einwohner meldebehördlich im Landkreis erfasst sind. Dazu zählen auch alle Personen, die sich durchgängig mindestens ein Vierteljahr auf einem Grundstück, für das Anschluss- und Überlassungszwang besteht, aufhalten.

(11) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie sind Gesamtschuldner. In begründeten Fällen kann auch der Mieter dem Eigentümer oder ähnlich dinglich Berechtigten durch den Landkreis gleichgestellt werden.

(12) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen (z. B. Industrie, Gewerbe und sonstigen Einrichtungen wie Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten), die in Art und Menge üblicherweise auch in privaten Haushaltungen anfallen, sind im Sinne dieser Satzung hausmüllähnliche Abfälle.

(13) Als fachgerechte vollständige Eigenverwertung bzw. -kompostierung von Bioabfall im Sinne dieser Satzung gelten die ordnungsgemäße ganzjährige Bewirtschaftung des Rottematerials auf den eigenen Grundstücken und der dortige Einsatz des gewonnenen Kompostes i. S. von § 17 Abs. 1 KrWG. Als Bioabfall werden organische Abfälle i. S. von § 18 Abs. 2 dieser Satzung verstanden.

(14) Entsorgungsgemeinschaft ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Eigentümern mehrerer anschluss- und überlassungspflichtiger benachbarter Grundstücke mit dem Ziel der gemeinsamen Nutzung von Abfallgefäßen.

(15) Übergabestellen im Sinne dieser Satzung sind die im § 26 dieser Satzung aufgeführten und im Auftrag des IIm-Kreises betriebenen Stellen, an denen Abfälle zum weiteren Transport zur Verwertung oder Beseitigung bereitgestellt werden.

(16) Volservice im Sinne dieser Satzung nutzen die an die öffentliche Abfallentsorgung Angeschlossenen, die entgegen der Verpflichtung nach § 24 Abs. 5 dieser Satzung Abfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 240 l nicht selbst bereitstellen möchten. Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann Volservice für Behälter für Restabfall, Bioabfall und Papier durchgeführt werden. Die Behälter werden dabei am vereinbarten Standplatz abgeholt, entleert und wieder zurückgestellt. Näheres regelt § 24 Abs. 6 dieser Satzung. Der Volservice ist gebührenpflichtig.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee.
2. Explosionsgefährliche Stoffe welche im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 14 KrWG beim Aufsuchen, Bergen, Befördern, Lagern, Behandeln und Vernichten von Kampfmitteln anfallen sowie andere explosionsgefährliche Stoffe, welche nicht bei der Sonderabfallkleinmengenentsorgung gemäß § 20 dieser Satzung entsorgt werden können. -
3. Körperteile und Organabfälle aus Krankenhäusern und sonstigen medizinischen Einrichtungen.
4. Abfälle, für die die Beseitigung in spezialgesetzlichen Vorschriften in deren jeweils gültigen Form geregelt ist:
 - nach dem Infektionsschutzgesetz
 - nach dem Tiergesundheitsgesetz
 - und der Altfahrzeug-Verordnung.
5. Abfälle tierischer Herkunft, die dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz unterliegen sowie Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft im Sinne des Artikels 10 Buchstabe p) Verordnung (EG) 1069/2009, soweit diese nicht in privaten Haushalten und im Kleingewerbe (Größenordnung Biotonne) anfallen.
6. Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen (z. B. Verpackungsabfälle, die den Rücknahmeverpflichtungen gemäß Verpackungsverordnung unterliegen, soweit sie den Rücknahmesystemen überlassen werden), soweit sie diesen Systemen überlassen werden und der IIm-Kreis nicht an der Rücknahme mitwirkt.
7. Abfälle, die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 6 KrWG erteilt worden ist, soweit sie diesen Systemen überlassen werden.

Darüber hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung ausschließen. Dies könnten insbesondere schlammförmige, flüssige, staubförmige, ätzende, brandfördernde und/oder leicht entzündliche Abfälle, die aufgrund der Menge nicht entsorgt werden können sowie Abfälle, die in großen Mengen bei Bauvorhaben und in Industrie- und Gewerbegebieten anfallen sowie alle weiteren Abfälle, die im Positivkatalog nicht genannt sind, sein. Der Anfall bzw. die beabsichtigte Entsorgung v. g. Abfälle in größeren Mengen sind dem Landkreis zur Prüfung der Entsorgungsmöglichkeiten spätestens 6 Wochen vorher bekannt zu geben.

Abfälle zur Verwertung können dem Landkreis nur überlassen werden, wenn die Verwertung der Abfälle dem Abfallbesitzer weder technisch möglich noch wirtschaftlich zumutbar wäre. Inwieweit diese Voraussetzungen für eine Überlassung erfüllt sind, ist durch den Abfallbesitzer plausibel nachzuweisen.

(2) Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle, die nach Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, haben die Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle die hierfür geltenden, besonderen Vor-

schriften (z. B. Rechtsverordnungen der obersten Abfallbehörde i. S. v. § 5 Abs. 2 ThürAbfG) einzuhalten.

(3) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub und sonstiges mineralisches Material.
2. Abfälle aus Gewerbebetrieben, Gärtnereien und sonstigem Gartenbau, soweit diese Abfälle wegen ihrer Art oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältern oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können.
3. Klärschlamm und Fäkalien.
4. Altreifen und -schläuche.
5. Schrott.
6. Sperrmüll, Bioabfall, Grünabfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, wenn haushaltsübliche Mengen überschritten werden oder die Abfälle außerhalb der durch den Landkreis durchgeführten Sammlungen anfallen.
7. Abfälle, die aufgrund ihrer Menge und physikalischen und chemischen Beschaffenheit für den Transport ungeeignet sind (schlammförmige, flüssige, staubförmige, ätzende, brandfördernde und leicht entzündliche Abfälle) oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit Gefahren für das Personal auf den Entsorgungsfahrzeugen hervorrufen können.

Darüber hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausschließen.

(4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossenen Stoff nach Abs. 1 oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Stoff nach Abs. 3 handelt.

(5) Soweit Abfälle zur Beseitigung vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind (Abs. 3), müssen sie dem Ilm-Kreis durch Selbstanlieferung (§ 27 dieser Satzung) auf eine zugelassene Anlage (§ 26 dieser Satzung) überlassen werden.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke im Kreisgebiet sowie die ihnen gemäß § 3 Abs. 11 dieser Satzung gleichgestellten Personen sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe dieser Satzung als Abfallerzeuger und -besitzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Erzeuger und/oder Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Recht auf Anschluss und Überlassung bei der gesonderten Erfassung von kompostierbaren Abfällen kann der Ilm-Kreis die Anschluss- und Überlassungsberechtigten nach Absatz 1 und 2 ausschließen, wenn die Behälter für Bioabfälle wiederholt mit Abfällen fehl befüllt werden, die nicht kompostierbar sind.

(4) Vom Recht auf Anschluss und Überlassung bei der gesonderten Erfassung von Papier und Kartonagen (Altpapier) im Holzsystem kann der Ilm-Kreis die Anschluss- und Überlassungsberechtigten nach Absatz 1 und 2 ausschließen, wenn die Behälter für Altpapier aufgrund von Fehlbefüllungen wiederholt andere Abfälle enthalten.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke im Kreisgebiet sowie die ihnen gemäß § 3 Abs. 11 dieser Satzung gleichgestellten Personen sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). Sie sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse zur Erfassung sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

(2) Die Besitzer und Erzeuger von Abfällen aus privaten Haushalten, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis im Zuge der Erfüllung der ihnen obliegenden Überlassungspflichten im Sinne von § 17 Abs. 1 KrWG nach Maßgabe der §§ 11 bis 28 dieser Satzung zu überlassen. Satz 1 gilt für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen entsprechend. Ausgenommen hiervon sind Abfälle nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 dieser Satzung.

Fallen auf nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle an, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Für Bioabfall besteht ein Anschluss- und Überlassungszwang, soweit auf den zur privaten Lebensführung genutzten Grundstücken keine ordnungsgemäße und fachgerechte Eigenkompostierung gemäß § 3 Abs. 13 dieser Satzung erfolgt.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- oder Überlassungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls tatsächlich nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(2) Auf Antrag kann der Anschlusspflichtige von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen vom Überlassungszwang befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht fordern.

(3) Auf Antrag kann der Anschlusspflichtige i. S. von § 6 Abs. 1 dieser Satzung von der Pflicht zum Anschluss des Grundstückes an die Bioabfallentsorgung befreit werden, wenn dieser gegenüber dem Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis nachweisen kann, dass auf seinem Grundstück fachgerechte Eigenkompostierung betrieben wird und alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle dieser Eigenkompostierung zugeführt werden. Zum Nachweis der fachgerechten Eigenkompostierung sind das Vorhandensein eines Komposters oder Komposthaufens mit in Rotte befindlichem Material und eine ausreichend große Gartenfläche (mindestens 25 m² je Wohneinheit) erforderlich.

(4) Die Anträge nach Abs. 1 bis 3 durch die Anschlusspflichtigen sind unter Angabe der Gründe schriftlich gegenüber dem Ilm-Kreis, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, einzureichen. Entsprechende Unterlagen sind beizufügen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Der Antragsteller muss bei der Antragstellung den Nachweis erbringen, dass seine Abfälle so entsorgt werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dazu kann der Landkreis eine Überprüfung der Abfallentsorgung des Grundstückes vornehmen.

§ 8**Mitteilungs-, Auskunfts- und Duldungspflichten**

(1) Die Anschlusspflichtigen nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung müssen dem Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände unverzüglich schriftlich mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen.

Dazu zählen:

- Wechsel der Grundstückseigentümer
- Änderung der Anzahl der auf Grundstücken lebenden Personen
- wesentliche Änderung der Art und Menge der anfallenden Abfälle
- An- und Abmeldungen des Volls-service sowie damit verbundene Standplatzveränderungen der Abfallbehälter
- das erstmalige und letztmalige Wirken grundlegender Nutzungsänderungen von Grundstücken wie Bezug einer Wohnung und Aufnahme einer Produktion oder Dienstleistung.

Das Entstehen oder die Änderung der Anschlusspflicht bzw. der dafür ausschlaggebenden Bedingungen ist binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder persönlich mitzuteilen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 9**Störungen in der Abfallentsorgung**

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Beanstandungen der Entsorgungspflichtigen an den Entsorgungsleistungen der vom Landkreis beauftragten Dritten aufgrund von nicht oder nicht vorschriftsmäßig durchgeführten Entsorgungen sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Entsorgungstag beim Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, schriftlich einzureichen. Spätere Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden. Die Vorschriften des § 24 Abs. 3 bis Abs. 6 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10**Eigentumsübertragung**

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem öffentlich zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung des Landkreises in das Eigentum des Landkreises über.

(2) Der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten sind nicht verpflichtet, im Abfall nach Wertgegenständen zu suchen.

2. Abschnitt**Einsammeln und Befördern der Abfälle****§ 11****Formen des Einsammelns und der Beförderung**

(1) Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt, befördert und verwertet oder beseitigt:

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte oder von ihm gemeinsam mit anerkannten Systembetreibern für die Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen bzw. durch diese beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,

- a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 12 und 13 dieser Satzung) o d e r
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 14 und 15 dieser Satzung) o d e r
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 27 dieser Satzung).

(2) Der Landkreis regelt die Erfassung der zu entsorgenden Abfälle für die angeschlossenen Entsorgungsgebiete im Bring- und/oder Holsystem. Häufigkeit und Zeitpunkt der Restabfallentsorgung und Wertstoffabfuhr werden gemäß § 25 dieser Satzung für die jeweiligen Einzugsbereiche öffentlich bekannt gegeben.

§ 12**Bringsystem**

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 dieser Satzung in öffentlich zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die der Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten außerhalb des Grundstückes, auf dem die Abfälle anfallen bereitstellen und zu denen der Überlassungspflichtige die Abfälle bringt.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen sowie vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen:
 - a) Papier und Kartonagen, soweit nicht im Holsystem erfasst (auf Containerstandplätzen und Wertstoffhöfen)
 - b) Grünabfälle, soweit nicht im Holsystem (Biotonne) erfasst (auf der Kompostieranlage des Landkreises und gemeindlichen Übergabestellen)
 - c) Schrott (auf Wertstoffhöfen, der Müllumladestation und der Verbandsdeponie Rehestädt).
 2. wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Sonderabfallkleinmengen), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Öle und Fette, öl- oder lösungsmittelhaltige Stoffe, unausgehärtete Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienereste, Batterien, Säuren, Laugen und Salze.
 3. Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen, welche dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz unterliegen (Haushaltsgroßgeräte - soweit nicht vom Holsystem erfasst, Haushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und automatische Ausgabegeräte).
 4. sortenreine stoffliche Nichtverpackungen (aus PP und PE- Kunststoffen) aus privaten Haushalten sowie anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Größe von 80 cm (z. B. Wäschekörbe, Klappboxen, Kinderbadewannen, Gießkannen, Eimer, Küchensiebe, Schüsseln, Regentonnen, Blumenkästen, Blumentöpfe, Pflanzenschalen, Gartenmöbel, Sonnenschirmständer, Aufbewahrungsboxen, Getränkeboxen, Fässer, Kanister (keine Schadstoffbehälter) und Kinderspielzeug (ohne Fremdbestandteile).
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass im Ilm-Kreis auch die Verpackungsabfälle Altglas und Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen einschließlich Blechdosen und andere metallische Verpackungen in öffentlich zugänglichen Sammelbehältern (Containerstandplätze, Wertstoffhöfe) erfasst werden, die die Systembetreiber oder die von ihnen beauftragten Dritten bereitstellen.
- (4) Eine Übersicht über die Sammeleinrichtungen, in denen Abfälle im Bringsystem (Auswahl) durch den Landkreis sowie Systembetreiber für die Erfassung von Verpackungsabfällen bzw. vom Landkreis bzw. Systembetreiber beauftragte Dritte erfasst werden, ist als Anlage 1 Satzungsbestandteil.

§ 13**Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

(1) Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 a) dieser Satzung aufgeführten Abfälle (Papier und Kartonagen) sind in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter auf den Wertstoffsammelplätzen und Wertstoffhöfen einzugeben, soweit hierfür nicht die vom Landkreis im Holsystem bereit gestellten Abfallbehälter genutzt werden. Grünabfall (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 b) dieser Satzung) kann an der Kompostieranlage und Verbandsdeponie Rehestädt sowie ausschließlich Grünschnitt an den vom Landkreis bekannt gegebenen Sammelplätzen abgegeben werden. Eine Abgabemöglichkeit für Schrott besteht an den Wertstoffhöfen (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 c) dieser Satzung). Der Überlassungspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen nach Satz 1 eingehalten werden. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Sind die Sammelbehälter zum Zeitpunkt der beabsichtigten Überlassung bereits so weit gefüllt, dass der Einwurf unmöglich ist, dürfen die Abfälle nicht neben den Sammelbehältern zurückgelassen werden.

(2) Kleinmengen von Sonderabfällen im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung und Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung sind dem Personal an den speziellen, mobilen Sammelfahrzeugen sowie an der Müllumladestation Wolfsberg entsprechend der nachgenannten Anforderungen persönlich zu übergeben. Das unbeaufsichtigte Abstellen der Abfälle am Standort des Sammelfahrzeugs ist unzulässig. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge und Sammeleinrichtungen werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis öffentlich bekannt gegeben.

(3) Stoffgleiche Nichtverpackungen im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung sind in die vom Landkreis dafür auf den Wertstoffhöfen bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehältern einzugeben.

(4) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Container für Abfälle zur Verwertung auf den Containerstandplätzen nur zu den auf den Behältern festgelegten Zeiten genutzt werden.

(5) Es ist nicht gestattet, im Bringsystem bereitgestellte Abfälle und Wertstoffe zu durchsuchen und/oder wegzunehmen.

§ 14**Holsystem**

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 15 dieser Satzung vor dem Anfallgrundstück oder an der Grundstücksgrenze - entweder lose abgestellt oder in hierfür bereitgestellte Abfallbehälter gefüllt - abgeholt. Als Sonderleistungen können auch auf dem Grundstück stehende Abfallbehälter abgeholt werden (Vollservice), näheres dazu regelt § 24 Abs. 6 dieser Satzung.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Wertstoffe:
 - a) Papier und Kartonagen, soweit nicht im Bringsystem erfasst
 - b) im Auftrag der Systembetreiber: Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen sowie Blechdosen und andere metallische Verpackungen (Leichtverpackungen - LVP), soweit nicht im Bringsystem erfasst
2. Sperrmüll
3. Restabfall
4. Bioabfälle
5. folgende Haushaltsgroßgeräte: Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Elektroherde sowie Fernseher.

Die in Nr. 1, 3 und 4 genannten Abfälle werden in hierfür bereit gestellten Behältern erfasst, die in Nr. 2 und 5 genannten Abfälle sind lose bereitzustellen.

(3) Es ist nicht gestattet, im Holsystem bereitgestellte Abfälle und Wertstoffe unberechtigt zu durchsuchen und/oder wegzunehmen.

(4) Eine Übersicht über die Sammeleinrichtungen, in denen Abfälle im Holsystem durch den Landkreis sowie Systembetreiber für die Erfassung von Verpackungsabfällen bzw. vom Landkreis oder Systembetreiber beauftragte Dritte erfasst werden, ist als Anlage 2 Satzungsbestandteil.

§ 15**Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem**

(1) Die in § 14 Abs. 2 Nr. 1 a), Nr. 3 und 4 (jeweils behältergestützt) und Nr. 2 und 5 (lose) dieser Satzung aufgeführten Abfälle sind an den dafür bekannt gegebenen Tagen getrennt zur Abfuhr bereitzustellen, und zwar Papier und Kartonagen und Bioabfälle in den nach Maßgabe von § 24 dieser Satzung dafür bereitgestellten Behältern. Verpackungsabfälle sind entsprechend § 14 Abs. 2 Nr. 1 b) dieser Satzung in den dafür ausgegebenen Plastetaschen oder Behältern für Leichtverpackungen (LVP) bereitzustellen. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen in die Sammelbehälter nicht eingegeben werden.

(2) Die Abfälle sind so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert werden.

(3) Sperrmüll sowie Haushaltsgroßgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Elektroherde sowie Fernseher) werden über die Kartenabhol-systeme erfasst, es bedarf also einer Anmeldung der Abholung per Abrufkarte. Weitere Anforderungen zur Abfallüberlassung werden gemäß § 29 dieser Satzung bekannt gemacht.

§ 16**Restabfallentsorgung**

(1) Restabfall ist der nicht in gesonderten Systemen für verwertbare Abfälle nach § 12 Abs. 2 (Bringsystem) oder § 14 Abs. 2 (Holsystem, dort bis auf Ziff. 3 dieser Satzung) zu überlassende und in den dafür bestimmten und nach Abs. 2 zugelassenen Restabfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellende Abfall. Nach § 12 Abs. 2 und 14 Abs. 2 Nr.1, 2 und 4 dieser Satzung gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restabfallbehältnisse nicht eingegeben werden.

(2) Zugelassen sind folgende Restabfallbehältnisse:

1. 60 l MGB (Müllgroßbehälter)
2. 80 l MGB
3. 120 l MGB
4. 240 l MGB
5. 1100 l MGB
6. 3 m³ ASC (Absetzcontainer)
7. 5 m³ ASC
8. 7 m³ ASC
9. 2,5 m³ Umleerbehälter
10. 5 m³ Umleerbehälter
11. 5 und 10 m³ Pressmüllcontainer

Alle zugelassenen Restabfallgefäße bis 1100 l müssen mit einem Transponder im Behälteridentsystem des Ilm-Kreises versehen sein, die eine Identifizierung der Behälter und deren Zuordnung zum Grundstück ermöglichen. Andere als die zugelassenen Behältnisse werden nicht entleert.

(3) Werden durch den Ilm-Kreis Pilotversuche zur Erprobung anderer, praxisgeeigneter Behältersysteme durchgeführt, können im Einzelfall andere Behältnisse als zulässig erklärt werden.

(4) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Restabfall sind außerdem 40-l bzw. 70-l-Abfallsäcke zugelassen, die käuflich bei den durch den Landkreis bekannt gegebenen Stellen erworben werden können.

(5) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Restabfall in größeren Mengen können auf schriftliche Anforderung des Anschluss- oder von diesem bevollmächtigten Überlassungspflichtigen gegen eine zusätzliche Gebühr weiterhin Behälter gemäß Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 im Holsystem bereitgestellt werden.

(6) Restabfallbehälter sind durch die Anschluss- und Überlassungspflichtigen in einem einwandfreien und hygienischen Zustand zu halten und soweit erforderlich, durch die Benutzer zu säubern.

(7) Bei Wochenendgrundstücken und Gartenanlagen kann die Entsorgung über Abfallsäcke oder durch die Bereitstellung von Abfallbehältern gemäß § 24 Abs. 2 dieser Satzung erfolgen, die Entscheidung hierzu trifft der Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis. Die Abfallbehälter sind schriftlich beim Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis zu beantragen.

§ 17

Sperrmüllentsorgung

(1) Die Sperrmüllabfuhr im Holsystem wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten nach vorheriger Anmeldung (Sperrmüllkarte) für vor dem Anfallgrundstück bereitgestellten Sperrmüll bis zu zweimal jährlich für jeweils ca. 1 m³ pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert und Abholung durchgeführt.

(2) Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können, sowie folgende Gegenstände:

1. Restabfälle und Behältnisse, gefüllt mit Restabfällen, die gemäß der Satzung in zugelassene Behältnisse zu verbringen sind
2. Sonderabfälle
3. Bioabfälle
4. feuergefährliche Stoffe
5. Schrott, Elektro- und Elektronikaltgeräte
6. Baustellenabfälle, insbesondere Abbruchholz, Fenster und Türen sowie PCB-Altholz und weiteres Altholz der Altholzkategorie IV im Sinne der Altholzverordnung
7. Abfälle, die gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind.

(3) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Sperrmüll in größeren Mengen kann auf schriftliche Anforderung des Anschluss- oder von diesem bevollmächtigten Überlassungspflichtigen gegen eine zusätzliche Gebühr weiterhin ein Behälter gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 dieser Satzung im Holsystem bereitgestellt werden.

§ 18

Bioabfallentsorgung

(1) Für jedes Grundstück hat unter Berücksichtigung von § 24 Abs. 2 dieser Satzung eine bedarfs- und mengengerechte Ausstattung mit Behältern für Bioabfall zu erfolgen.

Zugelassen sind folgende Bioabfallbehältnisse, weiterhin gilt § 16 Abs. 3 dieser Satzung sinngemäß:

1. 60 l MGB (Müllgroßbehälter)
2. 80 l MGB
3. 120 l MGB
4. 240 l MGB
5. 660 l MGB

Alle zugelassenen Bioabfallgefäße bis 660 l müssen mit einem Transponder im Behälteridentsystem des Ilm-Kreises versehen sein, der deren Identifizierung und ihre Zuordnung zum Grundstück ermöglicht.

(2) Zur Entsorgung über die Biotonne sind zugelassen:

- Obst- und Gemüsereste
- Speise- und Lebensmittelreste (auch verdorbene)
- Eierschalen
- Nusschalen
- Kaffeefilter, Teebeutel
- Grasschnitt und Strauchschnitt sowie weitere Grünabfälle i. S. von § 19 Abs. 1 dieser Satzung,
- Laub, Nadelstreu
- Reisig, Schnittblumen
- Wildkräuter, Unkräuter, Samen, alte Blumentopferde
- Haare, Federn
- Holzwohle, Sägemehl, Sägespäne, Holz (sofern die Stoffe nicht chemisch behandelt sind)
- Kleintiermist.

Andere Abfälle dürfen dem Landkreis nicht über die Biotonne überlassen werden.

(3) § 24 Abs. 1, 3, 4 und 5 dieser Satzung gilt sinngemäß.

(4) Die Bereitstellung der Biotonnen kann auch zur Ergänzung der fachgerechten Eigenkompostierung erfolgen (insbesondere falls nicht alle Bioabfälle eigenkompostiert werden, z. B. zur gesonderten Überlassung von Speiseabfällen).

(5) Biotonnen sind durch die Anschluss- und Überlassungspflichtigen in einem einwandfreien und hygienischen Zustand zu halten und soweit erforderlich durch die Benutzer zu säubern.

(6) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Bioabfall mit geringem Feuchtigkeitsgehalt sind außerdem 120-l-Bioabfallsäcke zugelassen, die käuflich bei den durch den Landkreis bekannt gegebenen Stellen erworben werden können.

§ 19

Entsorgung von Grünabfällen

(1) Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind Hecken und Sträucher, Astwerk und Baumschnitt (bis 20 cm Durchmesser), Grasschnitt, Heu und Stroh, Rinde und sonstige Pflanzenabfälle. Sie können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dem Landkreis auch im Bringsystem überlassen werden.

(2) Die Abfälle müssen frei von Fremdstoffen wie z. B. Glas, Metall und Kunststoffen sein und dürfen nicht mit Schadstoffen belastet sein. Diesbezüglich entscheidet das Betriebspersonal über Annahme bzw. Ausschluss der Grünabfälle.

(3) Die Annahme von Grünabfällen erfolgt auf der Kompostieranlage des Landkreises. § 1 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt. Der Ilm-Kreis kann auf der Grundlage von Verträgen mit den Gemeinden und Städten weitere Übergabestellen zur Erfassung von Hecken, Sträuchern, Astwerk und Baumschnitt (bis 20 cm Durchmesser) einrichten.

(4) § 27 Abs. 3 und § 28 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung gelten sinngemäß.

(5) Für gelegentlich zusätzlich anfallenden Grünschnitt in großen Mengen werden, auf schriftliche Anforderung des Anschluss- oder des von ihm bevollmächtigten Überlassungspflichtigen und gegen eine zusätzliche Gebühr, Behälter gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 dieser Satzung im Holsystem bereitgestellt.

§ 20

Sonderabfallkleinmengenentsorgung

(1) Die in privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen anfallenden Sonderabfallkleinmengen (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung) müssen von den übrigen Abfallarten getrennt gehalten werden.

(2) Die Sonderabfallkleinmengenentsorgung erfolgt im Frühjahr und im Herbst an mobilen Sammelstellen des Landkreises oder samstags im Eingangsbereich der Müllumladestation auf dem Deponiegelände Wolfsberg. Ort und Zeit der mobilen Sammlungen für Sonderabfallkleinmengen bzw. die Annahmezeiten der Sammelstelle werden vom Landkreis gemäß § 29 dieser Satzung bekanntgegeben.

(3) An den in Absatz 2 aufgeführten Sammelstellen werden folgende Abfälle angenommen:

- a) Müllumladestation Wolfsberg und mobile Sammlung:
 1. AVV 200127* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
 2. AVV 200126* Öle und Fette
 3. AVV 200113* Lösemittelgemische
 4. AVV 070108* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
 5. AVV 160601* Bleibatterien
- b) Sondermüllkleinmengensammlung - ausschließlich mobile Sammlung:
 6. AVV 060404* quecksilberhaltige Abfälle
 7. AVV 150110* Spraydosen
 8. AVV 160507* anorganische Chemikalien
 9. AVV 160508* organische Chemikalien

- 10. AVV 200114* Säuren
- 11. AVV 200115* Laugen- und Laugengemische
- 12. AVV 200117* Fotochemikalien
- 13. AVV 200119* Pestizide

(Die mit einem Sternchen [] versehenen Abfallarten in der AVV [Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis] sind gefährlich im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.)*

(4) Die in privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen angefallenen Sonderabfallkleinmengen müssen dem Personal der mobilen Sammelstelle des Landkreises oder der Sonderabfallsammelstelle im Eingangsbereich der Müllumladestation auf dem Deponiegelände Wolfsberg persönlich übergeben werden.

(5) Je Sonderabfallbesitzer dürfen je Sammlung maximal 100 kg angeliefert werden. Die Sonderabfälle sind in Einzelbehältnissen anzuliefern. Das Gesamtgewicht eines Behältnisses darf 30 kg, das Gesamtvolumen von 30 Liter nicht überschreiten.

(6) Abfallzeuger aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, bei denen insgesamt mehr als 500 kg Sonderabfälle jährlich anfallen, sind von der jeweiligen Sonderabfallkleinmengensammlung ausgeschlossen.

Die Abnahme von Sonderabfällen aus anderen Herkunftsbereichen erfolgt an den mobilen Sammelstellen nach entsprechender Voranmeldung beim Landkreis mit einem Vorlauf von 2 Wochen vor Beginn der mobilen Sammlung.

(7) Die Möglichkeit, Batterien und Altöl bei den Verkaufsstellen abzugeben, bleibt unberührt.

§ 21

Elektro- und Elektronikaltgeräteentsorgung

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen können nach Bekanntmachung des Landkreises an mobilen Sammelstellen bzw. zu den festgelegten Öffnungszeiten auf den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen und Übergabestellen oder in Absprache mit den Gemeinden des Landkreises an festgelegten Sammelstellen abgegeben werden. Die Geräte sind dem eingesetzten Personal persönlich zu übergeben.

Für Haushaltsgroßgeräte wie Kühlschränke, Kühltruhen, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Elektroherde sowie für Fernseher ist zusätzlich die Abholung im Holsystem im Anschluss an eine Voranmeldung beim Landkreis über eine Bestellkarte möglich. Elektrokleingeräte können bei dieser Abholung mit erfasst werden.

(2) Gemeinden und/oder beauftragte Dritte können darüber hinaus für Haushaltsgroßgeräte eigenständig Zubringerleistungen vereinbaren.

(3) Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung) müssen von den übrigen Abfallarten getrennt gehalten werden.

(4) Von der Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten ausgeschlossen sind alle Geräte, welche radioaktive Teile enthalten und PCB-haltige Transformatoren bzw. Kondensatoren.

(5) Die Rückführung von Altgeräten (Elektro- und Elektronikaltgeräte) durch Rückgabe an die Händler oder Hersteller bleibt unberührt.

§ 22

Besonderheiten bei der Bauabfallentsorgung

Nachfolgend genannte Bauabfälle sind von anderen Bauabfällen getrennt zu erfassen und können auf den entsprechenden Entsorgungsanlagen des Landkreises angeliefert werden. Mengenbegrenzungen sind zu beachten.

a) Asbesthaltige Baustoffe (Asbestzement) können auf der Verbandsdeponie Rehestädt entsorgt werden. Die Anlieferung hat entsprechend des LAGA-Merkblattes 23 und der TRGS 519 in Big Bags zu erfolgen. Eine Voranmeldung bei der Verbandsdeponie Rehestädt ist zwingend erforderlich.

- b) Kohlenteer und teerhaltige Produkte (z. B. Dachpappe) können bis 500 kg pro Anlieferung von privaten Haushaltungen auf der Verbandsdeponie Rehestädt entsorgt werden.
- c) Altholz der Kategorie A IV (z. B. Fenster und Türen) kann bis 500 kg pro Anlieferung von privaten Haushaltungen auf der Müllumladestation Wolfsberg und der Verbandsdeponie Rehestädt entsorgt werden.
- d) Nichtmineralisches HBCD-haltiges Dämmmaterial (z. B. Styropor, Styrodur) kann unverpresst bis 1,5 m³ pro Anlieferung von privaten Haushaltungen auf der Verbandsdeponie Rehestädt entsorgt werden. Weitere Annahmebedingungen können öffentlich bekannt gemacht werden.
- e) Mineralisches Dämmmaterial (Mineralwolle, Glaswolle) kann auf der Verbandsdeponie Rehestädt entsorgt werden. Weitere Annahmebedingungen können öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 23

Wertstoffentsorgung

(1) Kommunales Altpapier aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge und Wellpappen aus privaten Haushaltungen sind dem Landkreis in den dafür zugelassenen Abfallbehältnissen im Hol- (§ 14 Abs. 2) bzw. Bringsystem (§ 12 Abs. 2) zu überlassen. PPK im Holsystem wird im 4-wöchentlichen Rhythmus gesammelt. PPK aus anderen Herkunftsbereichen können dem Landkreis in haushaltsüblichen Mengen überlassen werden. Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. 120 l MGB (Müllgroßbehälter)
2. 240 l MGB
3. 1100 l MGB
4. 3200 l DC (Depotcontainer, nur Bringsystem)

(2) Leichtverpackungen (LVP) aus Kunststoff, Verbundmaterial und Metallen wie z. B. Joghurtbecher, Tetrapacks, Aluminiumfolien und Konservendosen aus privaten Haushaltungen werden durch private Systembetreiber auf der Grundlage einer Abstimmungsvereinbarung mit dem Landkreis in den dafür zugelassenen Abfallbehältnissen im Hol- (§ 14 Abs. 2) bzw. an zentralen Wertstoffsammelplätzen im Bringsystem (§ 12 Abs. 2) erfasst. LVP im Holsystem wird im 3-wöchentlichen Rhythmus gesammelt. LVP aus anderen Herkunftsbereichen kann in haushaltsüblichen Mengen überlassen werden. Zugelassen sind folgende Behältnisse:

1. Gelber Sack
2. 240 l MGB
3. 1100 l MGB

(3) Behälterglas wie z. B. Getränkeflaschen und Konservengläser aus privaten Haushaltungen wird durch private Systembetreiber auf der Grundlage einer Abstimmungsvereinbarung mit dem Landkreis an zentralen Wertstoffsammelplätzen im Bringsystem durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glasdepotcontainer getrennt nach Weiß-, Grün und Braunglas erfasst. Behälterglas aus anderen Herkunftsbereichen kann in haushaltsüblichen Mengen überlassen werden. Die Glascontainer dürfen nur zu den festgelegten Einwurfzeiten benutzt werden.

(4) Stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff (PE und PP) aus privaten Haushaltungen können dem Landkreis im Bringsystem in den bereitgestellten Containern zu den festgelegten Öffnungszeiten auf den dafür vorgesehenen Wertstoffhöfen sowie der Müllumladestation Wolfsberg und Verbandsdeponie Rehestädt überlassen werden. Stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoff aus anderen Herkunftsbereichen können dem Landkreis in haushaltsüblichen Mengen überlassen werden.

§ 24

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Die dem Anschlusszwang i. S. v. § 6 Abs. 1 dieser Satzung unterliegende Personen haben dem Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, oder einer von ihm bestimmten Stelle

Art, Größe und Zahl der benötigten Abfallbehältnisse gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung zu melden. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens jeweils ein Abfallbehältnis nach § 16 bzw. § 18 dieser Satzung (es sei denn, sämtliche Bioabfälle dieses Grundstückes werden nachweislich einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung i. S. von § 3 Abs. 13 dieser Satzung unterzogen) vorhanden sein. Die Zuordnung der Abfallbehälter erfolgt grundstücksweise.

(2) Als Wert für das zur Benutzung mindestens bereitzuhaltende Abfallbehältervolumen werden 10 Liter Restabfallvolumen und 5 Liter Bioabfallvolumen jeweils pro Person und Woche zu Grunde gelegt. Darüber hinaus ist das vorzuhaltende Abfallbehältervolumen durch den Anschlussberechtigten frei wählbar. Für Gewerbe, Industrie und sonstige Einrichtungen wird das Behältervolumen zur Aufnahme überlassungspflichtiger Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, nach der Zahl der Einwohnergleichwerte (EGW) festgelegt. Näheres regelt § 3 der Gebührensatzung.

(3) Die zugelassenen Abfallbehältnisse werden durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten bereitgestellt. Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Abs. 1 festlegen. Zusätzliche oder größere Behältniskapazität kann nur gefordert werden, wenn die vorhandenen Behältnisse für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreichen, obwohl Vorkehrungen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung zur Getrennthaltung und der gesonderten Überlassung getroffen wurden. Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehältnisse pfleglich zu behandeln. Sie haften für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden, die auf nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch und sonstige gewaltsame Einwirkungen zurückzuführen sind. Es ist untersagt, an den durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallbehältnissen, ohne Genehmigung des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis, technische Veränderungen vorzunehmen, insbesondere Schließsysteme anzubringen.

(4) Die Abfallbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden, die Verpressung von Abfällen in den Behältern mit technischen Hilfsmitteln ist untersagt. Brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. Unvollständige Leerungen von Abfallbehältern, die auf unsachgemäße Befüllung zurückgehen, gehen zu Lasten der Anschlusspflichtigen. Das zulässige Befüllungsgewicht der Behälter errechnet sich gemäß DIN EN 840 nach dem Behältervolumen mal 0,4. Bei der Bereitstellung dürfen folgende Befüllungsgewichte (Nutzlasten) nicht überschritten werden:

1.	60 l MGB (Müllgroßbehälter)	24 kg
2.	80 l MGB	32 kg
3.	120 l MGB	48 kg
4.	240 l MGB	96 kg
5.	660 l MGB	264 kg
6.	1100 l MGB	440 kg

(5) Die Behältnisse für Rest- und Bioabfall sowie für Altpapier sind am Abholtag bis spätestens 06:00 Uhr oder am Vorabend vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind die Behältnisse unverzüglich in die Grundstücke zurückzunehmen, Ausnahmen sind mit Zustimmung der örtlichen Verwaltung zulässig. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug z. B. auf Grund straßenverkehrsrechtlicher oder berufsgenossenschaftlicher Regelungen nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. Der Landkreis kann in diesen Fällen Regelungen über Standplätze für Abfallbehälter treffen. Gemeinden

und beauftragte Dritte können eigenständig Zubringerleistungen vereinbaren. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

(6) Die Verpflichtung zur Selbstbereitstellung der Behälter gemäß Abs. 5 gilt nicht für Behälter, für die ein gebührenpflichtiger Vollservice gemäß § 14 Abs. 1 dieser Satzung schriftlich bestellt und durch den Landkreis genehmigt wurde. Vollservice ist für die möglichen Abfallarten jeweils gesondert zu bestellen und abzubestellen. Der Transportweg vom festgelegten Standplatz des Behälters zum Sammelfahrzeug muss verkehrssicher beschaffen sein, ein Einsinken des Behälters darf nicht zu befürchten sein und insbesondere Schnee und Eisglätte sind zu beseitigen. Der Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis, kann die Durchführung des Vollservice ablehnen, wenn die Voraussetzungen zur Durchführung nicht vorliegen. Können Grundstücke mit Vollservice vom Abfuhrfahrzeug im Einzelfall z. B. auf Grund straßenverkehrsrechtlicher oder berufsgenossenschaftlicher Regelungen ausnahmsweise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, werden durch die vom Landkreis Beauftragten mit den Anschlusspflichtigen oder deren Bevollmächtigten alternative Entsorgungstage oder Bereitstellungsplätze vereinbart. Wenn die Durchführung der Leistung tatsächlich nicht möglich ist entfällt der Anspruch.

(7) Für die Bereitstellung von Sperrmüll gelten Satz 1, 3, 4, und 5 des Abs. 5 entsprechend. Für die Anmeldung von Sperrmüll wird im Rahmen eines Modellvorhabens eine zusätzliche telefonische und Online-Anmeldung eingerichtet. Nähere Einzelheiten zur Ausgestaltung des Modellvorhabens werden nach Maßgabe dieser Satzung bekanntgemacht.

(8) Die zugelassenen Behältnisse werden, soweit erforderlich, durch vom Landkreis beauftragte Dritte mit dem jeweils gültigen Kontrollaufkleber entsprechend dem Identensystem des Landkreises deutlich sichtbar gekennzeichnet. Die Inanspruchnahme der im Holsystem bereitgestellten Behältnisse bleibt den Berechtigten gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung vorbehalten. Die Beauftragten des Landkreises sind berechtigt, bei Bereitstellung von nicht durch den Landkreis zugelassenen oder nicht durch diesen für das Grundstück bereitgestellten Gefäßen, die Entsorgung zu verweigern.

(9) Für Grundstücke mit Ferien- und Wochenendhäusern können ersatzweise Abfallsäcke zur Benutzung vorgeschrieben werden.

(10) Die Beauftragten des Landkreises sind berechtigt, Kontrollen der Abfallbehältnisse hinsichtlich der Einhaltung der Festlegungen aus § 24 Abs. 4 und 6 dieser Satzung vorzunehmen und bei Beanstandungen die Übernahme der Abfälle zu verweigern.

(11) Abfälle werden im Rahmen des Holsystems nicht abgeholt und Behältnisse nicht geleert, wenn dem Getrennthaltungsgebot dieser Satzung i. S. von § 2 Abs. 1 nicht entsprochen wird, insbesondere wenn die für die gesonderte Überlassung verwertbarer Abfälle bereitgestellten Behälter für Altpapier oder Bioabfälle Fehlwürfe enthalten. Der Landkreis kann in diesen Fällen kostenpflichtige Sonderabholungen durch Restmüllfahrzeuge zu Lasten der Anschluss- und Überlassungspflichtigen veranlassen.

(12) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag widerruflich gemeinsame Rest- und oder Bioabfallbehältnisse mit entsprechendem Aufnahmevermögen unter Beachtung des Vorhaltevolumens bereitgestellt werden, wenn die uneingeschränkte Erreichbarkeit der Behälter für alle Anschluss- und Benutzungspflichtigen gewährleistet ist (Entsorgungsgemeinschaft). Die Entsorgungsgemeinschaft hat dem Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis einen Bevollmächtigten zu nennen, dem auch der Gebührenbescheid übersandt wird. Die Grundstückseigentümer der beteiligten Grundstücke sind hinsichtlich der zu entrichtenden Abfallgebühren Gesamtschuldner.

(13) Es ist nicht gestattet, im Holsystem bereitgestellte Abfälle und Wertstoffe unberechtigt zu durchsuchen und/oder wegzunehmen.

§ 25**Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallentsorgung**

- (1) Der für die Abholung der einzelnen Abfallarten in den einzelnen Kreisgebieten vorgesehene Wochentag wird vom Landratsamt, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, festgelegt und ortsüblich öffentlich bekannt gegeben. Fällt der für die Entsorgung bestimmte Werktag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung nach gesonderter Bekanntgabe am vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände verlegt werden, so wird das für den Einzelfall gesondert bekannt gegeben.
- (2) Die Abfuhr der Rest- und Bioabfälle erfolgt in der Regel im 14-tägigen Rhythmus.
- (3) Die Abfuhr der Abfälle im Holsystem erfolgt nach vorheriger Ankündigung oder Terminvereinbarung (Kartenabholssystem).
- (4) Das Landratsamt, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. Veränderungen werden ortsüblich öffentlich bekannt gegeben.
- (5) Die Bereitstellung zusätzlicher Abfallbehälter nach § 16 Abs. 5 und § 17 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt auf Antrag, der beim Landkreis, Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis, oder dessen Beauftragten einzureichen ist. Das Einsammeln und Befördern kann auch außerhalb der regelmäßigen Abfuhrfolge erfolgen.

3. Abschnitt**Anlagen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Ilm-Kreis sowie Wertstoffhöfe und Übergabestellen****§ 26****Anlagen, Wertstoffhöfe, Übergabestellen**

- (1) Kreiseigene Entsorgungsanlagen sind:
- die Müllumladestation Ilm-Kreis, Deponiegelände Wolfsberg, Am Grumbach 1, 98704 Wolfsberg, OT Bücheloh und
 - die Kompostieranlage, Am Eich 1, 98704 Langwiesen (zur Selbstanlieferung von Grünabfällen i. S. von § 19 dieser Satzung).
- (2) Verbandsanlage des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) ist die Verbandsdeponie Rehestädt, 99334 Ichttershausen - OT Rehestädt.
- (3) Folgende Wertstoffhöfe und Übergabestellen im Ilm-Kreis werden im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betrieben:
- Übergabestelle für Kleinmengen an Abfällen bis maximal 2,5 m³ im Eingangsbereich der Müllumladestation Ilm-Kreis, Deponiegelände Wolfsberg
 - Übergabestelle für Kleinmengen an Abfällen bis maximal 2,5 m³ im Eingangsbereich der Verbandsdeponie Rehestädt
 - Wertstoffhof auf dem Betriebsgelände der Fa. Ilmenauer Umweltdienst GmbH, Ratsteichstraße 2, 98693 Ilmenau
 - Wertstoffhof und Übergabestelle für Elektro- und Elektronikgeräte in der Werkstatt für behinderte Menschen des Marienstift Arnstadt, Am Kesselbrunn 46 b, 99310 Arnstadt.
- Weitere Wertstoffhöfe können auf Antrag kreisangehöriger Städte und Gemeinden im Einvernehmen mit dem Landkreis errichtet werden.

§ 27**Selbstanlieferung von Abfällen**

- (1) Abfälle aus dem Landkreisgebiet können im Bringsystem i. S. von § 12 Abs. 2 und 3 dieser Satzung durch die Erzeuger und Besitzer selbst oder durch zugelassene Dritte bei den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 26 dieser Satzung angeliefert werden. Ausgenommen hiervon sind die nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle. Die Selbstanlieferung von Abfällen befreit nicht vom Anschluss- und Überlassungszwang gemäß § 6 Absatz 1 und 2 dieser Satzung und der sich daraus ergebenden Gebührenschuld gegenüber dem Landkreis.

- (2) Die Erzeuger und Besitzer jener Abfälle zur Beseitigung, für die auf der Grundlage des KrWG und des § 6 Abs. 2 dieser Satzung eine Überlassungspflicht besteht, welche durch den Ilm-Kreis aber nicht eingesammelt und befördert werden, sind verpflichtet, diese Abfälle selbst oder durch zugelassene Dritte zur Verbandsdeponie Rehestädt bzw. zur Umladestation Wolfsberg zu bringen. Vorschriften über Nachweisverfahren sowie die Einsammlung und Beförderung von Abfällen bleiben unberührt.
- (3) Die Anlieferung soll in geeigneten und in der Regel geschlossenen Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen (Hänger) erfolgen. Werden offene Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen verwendet, so müssen die Abfälle ordnungsgemäß, insbesondere gegen Herunterfallen, gesichert sein. Erhebliche Belästigungen durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.
- (4) An den Wertstoffhöfen nach § 26 Abs. 3 dieser Satzung können haushaltsübliche Mengen von Abfällen zur Verwertung durch Abfallerzeuger aus dem Ilm-Kreis angeliefert werden. Der Ilm-Kreis informiert über die auf den Wertstoffhöfen zugelassenen Abfallarten über öffentliche Bekanntmachung. Die Festlegungen dieser Satzung gelten für den Betrieb der Wertstoffhöfe sinngemäß, sofern in den Benutzungsordnungen nichts anderes bestimmt ist. Die Betreiber der Wertstoffhöfe sind berechtigt, von den Benutzern geeignete Nachweise über die Entrichtung von Abfallentsorgungsgebühren im Ilm-Kreis zu verlangen.

§ 28**Öffnungszeiten, Weisungsrecht und Betriebsordnungen**

- (1) Die Öffnungszeiten und das Weisungsrecht sind in den Betriebsordnungen der jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen festgelegt.
- (2) Benutzungsgebühren werden gemäß der Gebührensatzung des Landkreises erhoben.
- (3) Die Weisungsberechtigten können die Angaben des Anlieferers über Art, Menge und Herkunft des Abfalls vor und nach dem Entladen des Abfalls überprüfen und bei Falschangaben oder unsachgemäßem Ablagern Gebührenerhöhungen entsprechend der gültigen Gebührensatzung festlegen.
- (4) Werden durch Weisungsberechtigte Abfälle festgestellt, die von der Beseitigung ausgeschlossen sind, so hat der Anlieferer diese Abfälle unverzüglich von der Abfallbeseitigungsanlage zu entfernen.
- (5) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen und Sachen, die beim Aufenthalt auf den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten des Landkreises vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder es ist eine fahrlässige Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eingetreten.

**4. Abschnitt
Schlussbestimmungen****§ 29****Bekanntmachung**

- (1) Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Ilm-Kreises, daneben können Informationen in der Tagespresse veröffentlicht werden.
- (2) Durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis werden den Grundstückseigentümern weiterhin regelmäßig in geeigneter Weise Informationen zu den festgelegten Entsorgungsterminen und Informationen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und -beseitigung zur Verfügung gestellt.

§ 30**Gebührenerhebung**

- Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner kommunalen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung.

§ 31**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. dem Landkreis von der Abfallentsorgung ausgeschlossene Abfälle überlässt (§ 4 Abs. 1 dieser Satzung), § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.
2. vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß einer hierfür zugelassenen Anlage zuführt (§ 28 Abs. 1 KrWG, § 4 Abs. 5 der Satzung), § 4 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.
3. Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, nicht an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anschließt (§ 6 Abs. 1 dieser Satzung).
4. Abfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, nicht nach Maßgabe der §§ 11 bis 28 dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung überlässt (§ 6 Abs. 2 dieser Satzung).
5. dem Landkreis nicht oder nicht binnen einer Frist von zwei Wochen das Entstehen oder die Änderung der Anschlusspflicht bzw. der dafür ausschlaggebenden Bedingungen anzeigt (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung).
6. seiner Verpflichtung zur Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung wesentlichen Umstände nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Eintritt der ausschlaggebenden Bedingungen nachkommt (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung).
7. andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe in die Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung eingibt oder neben den Sammelbehältern zurücklässt (§ 13 Abs. 1 bzw. § 15 Abs. 1 dieser Satzung) oder wer als Überlassungspflichtiger nicht dafür Sorge trägt, dass die Abfälle nach den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung zur Verwertung oder Beseitigung überlassen werden.
8. Kleinmengen von Sonderabfällen oder Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. festgelegten Sammelstellen zu den jeweiligen Annahmezeiten überlässt (§§ 13 Abs. 2, 20 Abs. 2 und 21 Abs. 1 dieser Satzung).
9. außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten die bereitgestellten Behälter für Abfälle zur Verwertung nutzt (§ 13 Abs. 4 dieser Satzung).
10. im Bringsystem bereitgestellte Abfälle oder Wertstoffe durchsucht und/oder wegnimmt (§ 13 Abs. 5 dieser Satzung).
11. im Holsystem bereitgestellte Abfälle oder Wertstoffe durchsucht und/oder wegnimmt (§ 14 Abs. 3 dieser Satzung).
12. Abfälle an anderen als den bekannt gegebenen Tagen zur Abfuhr bereitstellt (§ 15 Abs. 1 dieser Satzung).
13. in Restabfallgefäßen Abfälle bereitstellt, welche in diese nicht eingegeben werden dürfen oder Restabfallgefäße bereitstellt, die nicht zugelassen sind (§ 16 dieser Satzung).
14. Abfälle zur Sperrmüllentsorgung ohne Anmeldung bereitstellt (§ 17 Abs.1 dieser Satzung) oder Abfälle zur Sperrmüllentsorgung bereitstellt, welche vom Landkreis von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind (§ 17 Abs. 2 dieser Satzung).
15. dem Landkreis andere als die zugelassenen Abfälle über die Biotonne überlässt (§ 18 Abs. 2 dieser Satzung).
16. an den durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallgefäßen ohne Genehmigung technische Veränderungen vornimmt, insbesondere Schließsysteme anbringt (§ 24 Abs. 3 dieser Satzung).
17. Abfallbehältnisse soweit füllt, dass sich der Deckel nicht mehr schließen lässt, Abfälle einstampft, mit technischen Hilfsmitteln in die Behälter presst oder brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Abfälle oder nicht die jeweils dafür bestimmten Abfälle in die Gefäße einbringt (§ 24 Abs. 4 dieser Satzung).

18. Sperrmüll so bereitstellt oder bereitgestelltes Gut so verändert, dass Fahrzeuge- bzw. Fußgängerverkehr behindert werden oder diese Abfälle zu anderen als den bekannt gegebenen Terminen zur Abfuhr bereitstellt (§ 24 Abs. 7 dieser Satzung).
19. das Kontrollaufklebersystem des Landkreises für Behälter missbraucht (§ 24 Abs. 8 dieser Satzung).
20. Behältnisse für Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung nutzt, für die keine Nutzungsberechtigung besteht oder die nicht durch Beauftragte des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis für die betreffenden Grundstücke bereitgestellt wurden (§ 24 Abs. 8 dieser Satzung).
21. im Holsystem bereitgestellte Abfälle oder Wertstoffe unrechtmäßig durchsucht und/oder wegnimmt (§ 24 Abs. 13 dieser Satzung).
22. Abfälle zur Beseitigung entgegen der Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung nicht zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage im IIm-Kreis bringt oder durch zugelassene Dritte bringen lässt (§ 27 Abs. 2 dieser Satzung).
23. Abfälle transportiert bzw. anliefern, die nicht gegen Herunterfallen gesichert sind bzw. von denen erhebliche Belästigungen durch Geruch, Staub oder Lärm ausgehen (§ 27 Abs. 3 dieser Satzung).
24. sich den Weisungen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises widersetzt (§ 28 Abs. 3 und 4 dieser Satzung).

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können auf der Grundlage des § 98 der Thüringer Kommunalordnung mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR belegt werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist das Landratsamt.

(3) Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(4) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 29 ThürAbfG und § 69 Abs. 1 Pkt. 2 KrWG bleiben davon unberührt.

§ 32**Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen sowie für die Festsetzung von Bußgeldern gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 33**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des IIm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26. November 2015, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 13/2015 vom 15. Dezember 2015, außer Kraft.

Anlagen:

1. Sammeleinrichtungen für Abfälle im Bringsystem bei Selbstanlieferung
2. Sammeleinrichtungen für Abfälle im Holsystem (haushaltsnahe Erfassung)
jeweils als Satzungsbestandteil

Arnstadt, den 15. November 2017

Petra Enders
Landrätin

(Siegel)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Ilm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung gemäß § 12 Abs. 4
Sammleinrichtungen für Abfälle im Bringsystem bei Selbstanlieferung**

Abfallarten (Auswahl)	Wertstoffhof Ilmenauer Umweltdienst GmbH	Wertstoffhof Werkstatt des Marienstift Arnstadt	Umladestation Wolfsberg	Verbandsdeponie Rehestädt	Kompostieranlage Am Eich, Langewiesen	Mobile Sammlung gemäß Tourenplan	Wertstoffbehälterstandplatz
Abfälle zur thermischen Behandlung (Restabfall)			X	X (bis 2,5 m ³)			
Altbatterien (keine Autobatterien)	X	X					
Altreifen			X	X			
Autobatterien			X			X	
Altholz der Altholzkategorie IV (Fenster u. Türen)			X (bis 500 kg)	X (bis 500 kg)			
Alttextilien	X	X					
Asbestzement in Big Bags				X			
Bio-/Grünabfälle				X (bis 1 m ³)	X		
Dachpappe (von privaten Anlieferern)				X (bis 500 kg)			
Dämmmaterial (aus gefährlichen Stoffen)				X			
nichtmineralisches Dämmmaterial (Styropor, Styrodur, von privaten Anlieferern, in Kunststoffsäcken)				X (bis 1,5 m ³)			
Elektroschrott	X	X	X	X		X	
Glas (Behälterglas)	X	X	X				X
Inerte Abfälle (nicht brennbare)			X (bis 2,5 m ³ von privaten Anlieferern)	X			
Leichtverpackungen (LVP)	X	X	X				X
Papier/Pappe	X	X	X				X (teilweise)
PUR-Schaumdosen	X	X	X				
Schrott	X	X	X	X			
Sperrmüll			X	X			
Speiseöl	X	X					
Sonderabfallkleinmengen			X Abfallarten gemäß AWS § 20 Abs. 3 a			X Abfallarten gemäß AWS § 20 Abs. 3 a, b	
Stoffgleiche Nichtverpackungen	X	X	X	X			

**Anlage 2 zur Abfallwirtschaftssatzung gemäß § 14 Abs. 4 i. V. m. § 25 Abs. 3
Sammleinrichtungen für Abfälle im Holsystem (haushaltsnahe Erfassung)**

Abfallarten	Entsorgungsrhythmus			
	14-tägig	3-wöchentlich	4-wöchentlich	Kartenabruf oder Vereinbarung mit Grundstückseigentümer
Restabfallbehälter (§ 16 Abfallwirtschaftssatzung)	X (Ausnahmen in Großwohnanlagen)			
Bioabfallbehälter (§ 18 Abfallwirtschaftssatzung)	X (Ausnahmen in Großwohnanlagen)			
Papierbehälter			X (Ausnahmen in Großwohnanlagen)	
Gelbe Tonne/ gelber Sack		X (Ausnahmen in Großwohnanlagen)		
Sperrmüll (§ 17 Abfallwirtschaftssatzung)				X bis 2 x /Jahr
Elektrogroßgeräte (§ 21 Abfallwirtschaftssatzung)				X 1 x /Jahr
Restabfallsack (§ 16 Abfallwirtschaftssatzung)	X (Tour Restabfall)			
Bioabfallsack (§ 18 Abfallwirtschaftssatzung)	X (Tour Bioabfall)			
Weihnachtsbäume	X (Tour Bioabfall, nur in den ersten 4 Wochen des Jahres)			

Der Kreistag des Ilm-Kreises hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2017 folgende Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 260/17):

**Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Ilm-Kreises
vom 15. November 2017**

Der Ilm-Kreis erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267/275) und der Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Ilm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) vom 15. November 2017 folgende Gebührensatzung:

§ 1

Gebührentatbestand

Der Ilm-Kreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft Gebühren.

Als Benutzung gilt neben der Überlassung von Abfällen an den Landkreis zur Entsorgung im Holsystem (z. B. behältergestützte Erfassung von Restmüll, Bioabfall oder Altpapier) oder im Bringsystem (z. B. Sammelmobil, Wertstoffhöfe, Kompostierungsanlage des Landkreises) auch die Anlieferung von Abfällen auf der Müllumladestation des Ilm-Kreises, auf dem Deponiegelände Wolfsberg oder einer anderen, zugelassenen Übergabestelle zum Zweck der nachfolgenden Abfallbehandlung.

Zudem werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung für die Anlieferung von Abfällen an der Verbandsdeponie des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem aus privaten Haushaltungen für die Gebühren nach § 4 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung (Festgebühr und Leerungs- bzw. Leistungsgebühr Restabfall sowie Leistungsgebühr Bioabfall) und der Sondergebühren i. S. von § 4 Abs. 7 (Sonderabholungen wegen Fehlbe-füllung), Abs. 8 (Entsorgung von gelegentlich zusätzlich anfallendem Restabfall, Sperrmüll und Grünabfall), Abs. 9 (Abholung von Pressmüllcontainern), Abs.10 (Gebühr für den Vollservice) und Abs. 11 (Behältertauschgebühr) gilt grundsätzlich der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte oder der sonstige dinglich Berechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke und damit der Anschlusspflichtige i. S. von § 6 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung als Benutzer.

Bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen ist für die in Satz 1 genannten Gebühren neben dem Anschlusspflichtigen auch der Inhaber bzw. der Betreiber des auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder der Einrichtung Benutzer. In begründeten Fällen gilt gemäß § 3 Abs. 11 Abfallwirtschaftssatzung der Mieter als Benutzer.

Soweit der gebührenpflichtige Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich Berechtigte nicht greifbar ist, so ist entsprechend § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) derjenige Benutzer, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist. Insoweit kann auch der Mieter/Pächter eines Grundstückes gem. § 3 Abs. 13 der Abfallwirtschaftssatzung als Gebührensschuldner herangezogen werden.

(3) Gehen Gebührenbescheide an den Eigentümer oder Erbbauberechtigten eines Grundstückes, das vermietet oder verpachtet ist oder über das gleichzeitig ein anderes dingliches Nutzungsrecht besteht, so hat er den Bescheid gegen sich selbst gelten zu lassen.

(4) Bei der Verwendung von Abfallsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer für die Gebühren nach §§ 5 und 6 dieser Satzung Benutzer. Neben dem Anlieferer ist der Abfallerzeuger Benutzer. Ist der Anlieferer nicht greifbar, wird der Abfallerzeuger als Gebührensschuldner herangezogen.

Bei der Entsorgung von Abfällen aus Wochenendgrundstücken und Gartenanlagen i. S. von § 16 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung gilt der Pächter und/oder der Besteller von Abfallbehältern als Gebührensschuldner.

(5) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Insbesondere gilt das für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid an den oder die Wohnungseigentümer kann an den Verwalter als Empfangsbevollmächtigten gesandt werden.

(6) Bei der Bildung von Entsorgungsgemeinschaften i. S. von § 3 Abs. 14 Abfallwirtschaftssatzung sind die angeschlossenen Grundstückseigentümer Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid wird grundsätzlich an den nach § 24 Abs. 12 Abfallwirtschaftssatzung benannten Bevollmächtigten übersandt.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen und insbesondere für die Abfallabfuhr von zu Wohnzwecken dienenden Grundstücken oder Grundstücksteilen und gewerblichen Anfallstellen Festgebühren nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie Leistungsgebühren für Restabfall (Leerungsgebühren) und für Bioabfall (Behältergebühren). Bei den Entleerungsgebühren für Restabfall werden Mindestgebühren nach Maßgabe dieser Satzung bestimmt.

(2) Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, bei denen ausschließlich Abfälle aus privaten Haushalten anfallen, bestimmt sich die Festgebühr nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen. Auf einem Grundstück wohnende Personen (anschlusspflichtige Personen) im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die als Einwohner meldebehördlich erfasst sind sowie alle Personen, die sich durchgängig mindestens ein Vierteljahr auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises angeschlossen ist, aufhalten. Bei anschlusspflichtigen Grundstücken, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, bemisst sich die Festgebühr nach der Anzahl der Einwohnergleichwerte. Fallen bei anschlusspflichtigen Grundstücken sowohl Abfälle aus privaten Haushalten als auch anderen Herkunftsbereichen an, bemisst sich die Festgebühr nach der Summe aus Einwohnern und Einwohnergleichwerten. Auf Antrag können Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen diese entsprechend § 5 Gewerbeabfallverordnung mit den bei ihnen angefallenen Abfällen aus privaten Haushaltun-

gen gemeinsam erfassen, wenn aufgrund der geringen Menge eine Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 und 4 Gewerbeabfallverordnung wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(3) Für die Veranlagung über Einwohnergleichwerte (EGW) gelten folgende Regelungen:

- a) Krankenhäuser, Sanatorien, Alters- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 2 Betten (Sollstärke)
- b) Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 4 Betten (Sollstärke)
- c) Industrie, Gewerbe, Handwerk, Handel, Märkte, Geldinstitute, Tankstellen, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Geschäfts- bzw. Büroräumen sowie Verwaltungen
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 100 Besucher/Woche
- d) Schulen
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 10 Personen
- e) Kindertagesstätten
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 10 Kinder (Durchschnittsbelegung)
- f) landwirtschaftliche Betriebe
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte
- g) Studentenwohnheime
1 EGW = 2 Betten
- h) öffentliche Einrichtungen und Einrichtungen, die häufig Veranstaltungen gemeinnütziger Art durchführen, und Arztpraxen
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 100 Besucher/Woche
- i) Gaststätten
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 10 Sitzplätze
- j) Campingplätze
1 EGW = 1 bis 3 Beschäftigte und
1 EGW = 2 Gäste (Durchschnittsbelegung).

Hiervon abweichende Festlegungen können bei Nachweis des Erfordernisses auf Antrag durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis getroffen werden.

(4) Bemessungsgrundlage für die Leistungsgebühr Restabfall (Leerungsgebühr) ist die Anzahl der im Identensystem für den jeweiligen Restabfallbehälter auf dem Grundstück registrierten Entleerungen ohne Berücksichtigung des Behälterfüllgrades bei der Entleerung. Unabhängig davon, wie viele Leerungen tatsächlich in Anspruch genommen werden, wird ein Teil der Leerungsgebühr für Restabfall als Mindestgebühr erhoben.

Die Mindestgebühr für Restabfall wird pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert für ein Volumen von 260 Liter pro Jahr, entspricht 5 Liter pro Woche, festgesetzt.

(5) Der Landkreis kann abweichend von Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit Abfallbesitzern, deren 1100 l-Behälter sich auf einem eingehausten Standplatz befindet und die aufgrund einzelfallbezogener Regelungen mit dem Landkreis auf entsprechende Anträge hin nicht durch die Anschlusspflichtigen oder die von diesen Beauftragten herausgestellt werden müssen, weitergehende Regelungen zur Erhöhung der Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen treffen. Es kann festgelegt werden, dass die 1100 l-Behälter nur dann geleert werden, wenn sie mindestens zu 75 % des Volumens mit Abfällen befüllt sind oder mit einer abgestimmten eindeutigen Kennzeichnung als zur Entleerung bereitgestellt gekennzeichnet sind. Bei am Vollservice angeschlossenen Abfallbesitzern kann die Regelung auch für andere von ihnen genutzte Restabfallgefäße vereinbart werden.

(6) Bei der Abfuhr von Bioabfällen bestimmt sich die pro Jahr zu zahlende Leistungsgebühr (Behältergebühr) nach der Anzahl und dem Volumen der verwendeten Behälter bei einem Abfuhrhythmus von zwei Wochen.

(7) Die Erstaussattung und ein satzungsbegründeter Behältertausch/-abzug erfolgen gebührenfrei. Für den sonstigen Umtausch, die Aufstellung zusätzlicher Behälter und die Abholung von Abfallbehältern durch den Landkreis oder seine Beauftragten wird eine Sondergebühr erhoben, die sich nach der Größe und der Anzahl der betroffenen Abfallbehälter bestimmt.

(8) Eine Gebührenbefreiung oder Teilbefreiung von Anschlusspflichtigen kann erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass Personen sich innerhalb des Veranlagungszeitraumes außerhalb des Landkreises in Ausbildung oder in der Ableistung des Bundesfreiwilligen- oder Wehrdienstes befinden oder Personen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten dauerhaft vom Wohnort abwesend sind und deshalb Leistungen tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden können. Der Antrag ist mit Begründung beim Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis einzureichen, geeignete Unterlagen sind beizufügen. Gebührenbefreiungen oder Teilbefreiungen sind für jedes Kalenderjahr neu zu beantragen. Die Gebührenbefreiungen und Teilbefreiungen können ab dem Monat gewährt werden, der auf den Monat folgt, an dem die vollständigen Anträge im Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis vorliegen. Die Gebührenbefreiung oder Teilbefreiung kann mit Auflagen verbunden werden, sie wird im Einzelfall befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis.

(9) Die Gebühr bei Wochenendgrundstücken und Gartenanlagen richtet sich nach der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung gemäß § 16 Absatz 7 der Abfallwirtschaftssatzung nach dem behälterbezogenen Maßstab gemäß § 4 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.

(10) Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises gemäß § 27 Abfallwirtschaftssatzung wird ab einer Mindestlast von 200 kg (berechnetes Nettogewicht bei Differenzwägungen) nach Gewicht entsprechend der Zuordnung der Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen (§ 5 Abs. 1 dieser Satzung) bestimmt. Bei Kleinanlieferungen bis kleiner 200 kg wird eine Pauschalgebühr entsprechend der Zuordnung der Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen (§ 5 Abs. 1 dieser Satzung) bestimmt. Bei Störung der Wägeeinrichtung sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, deklarerter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach dem geschätzten Volumen der Abfälle.

(11) Für den Behälterumtausch, die Behälteraufstellung oder den Behälterabzug durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten auf Antrag des Benutzers nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung (Behältertauschgebühr) ist der Gebührenmaßstab das Behältervolumen.

(12) Die Gebühren bei Volls-service werden soweit erforderlich durch örtliche Aufnahme der Wegestrecke ermittelt, die Höhe der Gebühr bemisst sich nach den zurückzulegenden Metern und nach der Behälteranzahl.

§ 4

Gebührensätze für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Der Landkreis erhebt gemäß § 3 dieser Satzung eine personenbezogene Festgebühr zuzüglich einer nach Behälterleerungen bemessene Leistungsgebühr für Restabfall und einer nach Anzahl und Volumen der hierfür gestellten Behälter bemessenen Leistungsgebühr für Bioabfall.

(2) In der Kalkulation der Festgebühren werden folgende Kosten eingestellt:

- zeitraumabhängige Kosten für das Einsammeln, das Umladen, die Kleinmengenannahme und die Behältergestaltung für Restabfall (außer anteilige, den gebührenpflichtigen Behälterdienst und die Selbstanlieferer betreffende Kosten,

sowie anteilige, in die Behälterentleerung verrechnete Kosten)

- zeitraumabhängige Kosten für das Einsammeln, den Transport und für das Verwerten von Bioabfall (außer anteilige, die Selbstanlieferer betreffende Kosten, sowie anteilige, in die Behälterentleerung verrechnete Kosten)
- zeitraumabhängige Kosten für das Verwerten von Grünabfällen (außer anteilige, in die Anliefergebühr für Grünabfall verrechnete Kosten)
- Kosten für den Transport und das Verwerten von Grünschnitt von Sammelstellen
- Kosten für die Behältergestaltung, das Einsammeln, den Transport und das Verwerten von kommunalem Altpapier
- Kosten für das Einsammeln, den Transport und das Verwerten von Sperrmüll
- Kosten für die Elektro- und Elektronikgeräteerfassung
- Kosten für die Sonderabfallkleinmengenerfassung, -verwertung und -beseitigung
- Kosten für den Betrieb der Wertstoffhöfe
- Kosten der Verwaltung der Abfallwirtschaft (sofern nicht über die Gebühren für die Selbstanlieferer gedeckt)

Der Festgebührensatz beträgt für jeden Einwohner und jeden Einwohnergleichwert 27,00 EUR pro Kalenderjahr.

Der Landkreis kann mit den Eigentümern von Mietgrundstücken mit häufigem Mieterwechsel und mit Wohnungsbaugesellschaften eine an der Durchschnittsbelegung der letzten drei Jahre orientierte Veranlagung festlegen.

(3) In der Kalkulation der Leistungsgebühren (einschließlich Sackgebühren) für Restabfall werden folgende Kosten eingestellt:

- mengenabhängige Kosten für das Einsammeln, den Transport und die Behandlung von Restabfall
- anteilige zeitraumabhängige Kosten für das Einsammeln, das Umladen und die Behältergestaltung für Restabfall

Die Leistungsgebühr Restabfall (Leerungsgebühr) nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung beträgt 0,0295 EUR/l Restabfall.

Das entspricht je Leerung:

1.	60 l MGB (Müllgroßbehälter)	1,77 EUR
2.	80 l MGB	2,36 EUR
3.	120 l MGB	3,54 EUR
4.	240 l MGB	7,08 EUR
5.	1100 l MGB	32,44 EUR
6.	2,5 m ³ Umleerbehälter	73,73 EUR
7.	5 m ³ Umleerbehälter	147,46 EUR

Die anteilige Erhebung von Mindestgebühren ist im § 3 Abs. 4 dieser Satzung geregelt.

Bei einem Einsatz von mechanischen Verdichtungseinrichtungen durch die Nutzer erhöht sich die jeweilige Gebühr auf das 1,6 fache.

(4) In der Kalkulation der Leistungsgebühren (einschließlich Sackgebühr) Bioabfall werden folgende Kosten eingestellt:

- mengenabhängige Kosten für das Einsammeln, den Transport und für das Verwerten von Bioabfall
- Kosten für die Behältergestaltung (außer anteilige, den gebührenpflichtigen Behälterdienst betreffende Kosten)
- anteilige zeitraumabhängige Kosten für das Einsammeln und für das Verwerten von Bioabfall.

Die Leistungsgebühr Bioabfall (Behältergebühr Biotonne) nach § 3 Abs. 6 dieser Satzung beträgt bei 14-tägiger Abfuhr für:

	monatlich	jährlich
1.	60 l MGB (Müllgroßbehälter)	1,85 EUR 22,20 EUR
2.	80 l MGB	2,47 EUR 29,60 EUR
3.	120 l MGB	3,70 EUR 44,40 EUR
4.	240 l MGB	7,40 EUR 88,80 EUR
5.	660 l MGB	20,35 EUR 244,20 EUR

(5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken beträgt:

40 l Restabfallsack	1,15 EUR/Sack
70 l Restabfallsack	2,00 EUR/Sack

120 l Bioabfallsack 1,50 EUR/Sack

(6) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen bei den vom Landkreis beauftragten Dritten kann eine Entsorgung lt. deren Preisliste vereinbart werden.

(7) Die mit Sonderabholungen wegen Fehlbefüllung von Bioabfall- oder Altpapierbehältern i. S. von § 24 Abs. 11 Abfallwirtschaftssatzung verbundenen Kosten werden gegenüber dem Gebührenschuldner entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Dieser richtet sich nach den entsprechenden Gebührensätzen für die Selbstanlieferung (§§ 5 und 6 dieser Satzung) und umfasst zusätzlich die Kosten für die gesonderte Abholung der Abfälle.

(8) Für die Entsorgung von gelegentlich zusätzlich anfallendem Restabfall, Sperrmüll und Grünabfall auf schriftliche Anforderung ist dafür die Entsorgungsgebühr (gemäß § 5 dieser Satzung) zuzüglich einer Entleerungspauschale zu entrichten.

In die Gebühr für die Entleerungspauschale für Absetzcontainer sind folgende Kosten verrechnet worden:

- Kosten für die Gestellung und den Transport von Absetzcontainern.

Diese beträgt je Leerung für	3 m ³	121,73 EUR
	5 m ³	121,73 EUR
	7 m ³	121,73 EUR

(9) Für die Abholung von Pressmüllcontainern ist die Entsorgungsgebühr (gemäß § 5 dieser Satzung) zuzüglich einer Entleerungspauschale zu entrichten.

In die Gebühr für die Entleerungspauschale sind folgende Kosten verrechnet worden:

- Kosten für die Gestellung und den Transport von Pressmüllcontainern.

Diese beträgt je Leerung für		
Pressmüllcontainer 5 m ³		218,37 EUR
Pressmüllcontainer 10 m ³		218,37 EUR

(10) Für die Abholung von Abfallbehältern (2-Rad-MGB) im Volls-service werden zusätzlich Gebühren je Behälter erhoben, in welche folgende Kosten verrechnet wurden:

- Kosten für den Volls-service sowie den Transport von Behältern für Restabfall, Bioabfall und kommunales Altpapier.

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

Volls-service Transportweg bis 20 m	12,33 EUR je Behälter
	und Jahr

ab über 20 m je weitere

angefangene 5 m	8,30 EUR je Behälter
	und Jahr

(11) In die Gebühr für die Aufstellung eines zusätzlichen Behälters, den Behälterumtausch oder den Behälterabzug durch den Landkreis oder den von ihm beauftragten Dritten auf Antrag des Benutzers nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung (Behälterdienst) sind folgende Kosten verrechnet worden:

- Kosten für den gebührenrelevanten Behälterdienst für Restabfall und Bioabfall.
- Kosten für den Behälterdienst für Papier, Pappe, Kartona-gen

Sie beträgt je Stück abhängig vom Volumen:

60 bis	240 l	16,48 EUR
	> 240 l	24,72 EUR

Werden Abfallbehältnisse in gereinigter Form in Verbindung mit einem durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis ausgestellten Umtauschschein bei den beauftragten Dritten getauscht bzw. zurückgegeben (Selbstumtausch), wird abweichend von Satz 1 keine Gebühr erhoben.

§ 5

Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen an der Müllumladestation (MUST) des Ilm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg und der ZRM-Verbandsdeponie Rehestädt (VD Rehestädt) sowie auf zugelassenen Übergabestellen

(1) Bei der Anlieferung von inerten Abfällen (= Abfälle, die keinen ins Gewicht fallenden Organikanteil aufweisen wie z. B.

Bauschutt, Kies, Sande) auf der Verbandsdeponie gemäß § 26 der Abfallwirtschaftssatzung und der Müllumladestation des Ilm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg (s. zu den dort jeweils angenommenen Abfällen auch die Anlage 1 zu dieser Gebührensatzung, die Bestandteil dieser Satzung ist) werden nachfolgende Gebühren erhoben, in welche die Positionen:

- Kosten für die Deponierung der Abfälle
- anteilige Kosten der Verwaltung der Abfallwirtschaft verrechnet wurden.

Gebührengruppe	EUR/t lose angeliefert
01 bei Ablagerung	9,96
02 bei Ablagerung	26,97
03 bei Ablagerung	70,27
04 bei Ablagerung	43,30
05 bei Ablagerung	166,16

Bei der Anlieferung von Abfällen zur Behandlung an der Müllumladestation des Ilm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg sowie von Abfallkleinmengen bis 2,5 m³ an den zugelassenen Übergabestellen werden nachfolgende Gebühren erhoben, in welche die Positionen:

- anteilige Kosten der Umladestation und der Kleinmengenannahme
- Kosten für die Behandlung der Abfälle
- anteilige Kosten der Verwaltung der Abfallwirtschaft verrechnet wurden.

06 für alle Abfälle zur Behandlung	136,07 EUR/t
07 für die Beseitigung teerhaltiger Abfälle	382,90 EUR/t
08 für die Beseitigung von Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (beschränkt auf Kunststoff und Holz)	218,96 EUR/t
09 für die Beseitigung von nichtmineralischem HBCD-haltigem Dämmmaterial (z. B. Styropor, Styrodur)	1.867,14 EUR/t

Die zugelassenen Abfallarten und ihre Gruppenzuordnung sind im Positivkatalog als Anlage zu dieser Satzung aufgeführt und Bestandteil dieser Gebührensatzung.

Bei Kleinanlieferungen kleiner 200 kg von Abfällen zur Ablagerung bzw. zur Behandlung sowohl an der MUST des Ilm-Kreises, Deponiegelände Wolfsberg, als auch auf der Verbandsdeponie Rehestädt wird eine Pauschalgebühr entsprechend der Zuordnung der Abfallschlüsselnummern zu den Gebührengruppen (§ 5 Abs. 1 dieser Satzung) erhoben.

Gebührengruppe	Pauschalgebühr (EUR)
01 bei Ablagerung	1,00
02 bei Ablagerung	2,70
03 bei Ablagerung	7,00
04 bei Ablagerung	4,30
05 bei Ablagerung	16,60
06 für alle Abfälle zur Behandlung	13,60
07 für die Beseitigung teerhaltiger Abfälle	38,20
08 für die Beseitigung von Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (beschränkt auf Kunststoff und Holz)	21,80
09 für die Beseitigung von nichtmineralischem HBCD-haltigem Dämmmaterial, z. B. Styropor, Styrodur (beschränkt auf 1,5 m ³)	56,00

Für alle Abfälle, die in dem Positivkatalog der Anlage 1 nicht aufgeführt sind, die aber dort nach Maßgabe von Einzelfallentscheidungen jeweils zur Entsorgung angenommen werden können, wird die Gebühr unter Bezug auf Abfälle mit vergleichbarem Aufwand zur Deponierung bzw. Restabfallbehandlung aus der Auflistung festgelegt.

(2) Werden mehrere der im Positivkatalog aufgelisteten Abfälle vermischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach dem angelieferten Abfall mit dem höchsten Gebührensatz.

(3) Kann, insbesondere wegen Reparatur- und Wartungsarbeiten, die Wägeeinrichtung der Anlagen nicht zur Ermittlung der

Gebührenhöhe auf der Grundlage des Abfallgewichtes genutzt werden, erfolgt eine Umrechnung aus der angelieferten m³-Menge mittels eines Faktors bezogen auf die jeweilige spezifische Dichte der Abfallart.

(4) Die Abnahme von belastetem Bodenaushub und belastetem Bauschutt mit Werten > Z 4 erfolgt ausschließlich nur mit Einweisung durch die obere Behörde.

(5) Der Landkreis ist berechtigt, unbelasteten Erdaushub bei Bedarf zur Abdeckung von stillgelegten Deponien einzuweisen. Für die Entsorgung von unbelastetem Boden im Rahmen der Sicherung, Sanierung und Rekultivierung von Altdeponien/Altablagerungen gilt der Gebührensatz gemäß Positivkatalog entsprechend.

(6) Bei Anlieferung von nachfolgenden Abfällen werden Entsorgungsgebühren je Stück erhoben, in welche die Kosten für deren Entsorgung verrechnet wurden.

- | | |
|--|----------|
| 1. Fahrradreifen | 0,55 EUR |
| 2. Mopedreifen ** | 0,73 EUR |
| 3. Pkw- und Motorradreifen (bis 17 Zoll)** | 1,04 EUR |
| 4. Reifen (bis 19 Zoll) ** | 2,62 EUR |
| 5. Reifen (bis 22,5 Zoll) ** | 5,98 EUR |

** Alle Entsorgungsgebühren für Reifen beziehen sich auf Anlieferung ohne Felge, bei Anlieferung mit Felge verdoppelt sich die Gebühr je Stück.

(7) Soweit nachträglich Deklarationsanalysen für angelieferte Abfälle notwendig sind, gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Anlieferers und werden zusätzlich erhoben.

(8) Für Fremdwägungen auf den Anlagen des Ilm-Kreises wird eine Gebühr von 2,60 EUR je Wägung erhoben.

§ 6

Gebührensatz für die Selbstanlieferung von Abfällen auf der Kompostieranlage des Landkreises

(1) Bei der Anlieferung von Bioabfällen bzw. Grünabfällen gemäß §§ 18 und 19 der Abfallwirtschaftssatzung auf der Kompostieranlage des Landkreises werden nachfolgende Gebühren erhoben, in welche die Positionen:

- mengenabhängige sowie anteilige zeitraumabhängige Kosten für das Verwerten von Grün- und Bioabfällen verrechnet wurden.

Nr. Abfallart	EUR/t	EUR/m ³
<u>1. Grünabfälle</u>		
i. S. von § 19 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung	20,00 EUR/t	2,98 EUR/m ³ (im unverdichteten Zustand)

2. Andere Bioabfälle

i. S. von § 18 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung 55,18 EUR/t 55,18 EUR/ m³

(2) Für die Einzelanlieferung von Abfallkleinmengen bis 1 m³ nach Abs. 1 Nr. 1 durch private Selbstanlieferer (Anlieferungen von Abfällen aus Haushaltungen) wird keine Gebühr erhoben.

(3) Bei Einzelanlieferungen von Abfallkleinmengen über 1 m³ und einem Gewicht kleiner 200 kg wird eine Pauschalgebühr von 2,00 EUR für Grünabfall und von 5,50 EUR für andere Bioabfälle i. S. von § 18 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung erhoben.

(4) Werden durch den Landkreis zusätzliche Erfassungsstellen für Grünabfälle eingerichtet, gelten die Gebührensätze nach Abs. 1, 2 und 3 entsprechend.

(5) Macht sich ein Aussortieren von Fremdstoffen aus den Abfällen erforderlich, werden neben den Gebühren nach Abs. 1 und 3 die durch die Sortierung zusätzlich entstandenen Kosten nach Aufwand erhoben.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Erhebungszeitraum für die Festgebühr, die Mindestgebühr für Restabfall als Bestandteil der Leistungsgebühr Restabfall (Leerungsgebühr) und für die Leistungsgebühr Bioabfall (Behältergebühr Biotonne) ist das Kalenderjahr. Bei Entstehung der

weiligen Gebührenschuld während eines Kalenderjahres ist der Restteil des Jahres Erhebungszeitraum. Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. eines jeden Jahres. Für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn der Anschlusspflicht für die Entsorgungsleistung. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben.

(2) Bei Veränderungen der Veranlagung nach § 3 Abs.2 bis 3 dieser Satzung ist Absatz 1 Satz 4 entsprechend anzuwenden. Die Gebührenschuld endet mit dem Ende des Erhebungszeitraumes oder mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht erlischt.

Bei Erhöhung der Personenanzahl bzw. Einwohnergleichwerte ist das Datum der tatsächlichen Veränderung maßgebend.

(3) Die Gebührenschuld für die Behälterentleerung für Restabfall, welche die Mindestgebühr für Restabfall übersteigt, entsteht mit der Leerung des Behälters, beginnend mit derjenigen, die nicht mehr durch die Mindestgebühr abgedeckt ist. Die Höhe der Jahresgebührenschuld berechnet sich aus der Summe der Leerungen nach Satz 1.

(4) Die Gebührenschuld für die Bereitstellung und Entleerung von Pressmüllcontainern gemäß § 4 Abs. 9 dieser Satzung entsteht mit der Bereitstellung.

(5) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erwerb des Sackes durch den Benutzer.

(6) Die Gebührenschuld bei der Selbstanlieferung von Abfällen an den Wertstoffhöfen, der Kompostierungsanlage des Landkreises, der Umladestation Wolfsberg oder der Deponie Rehestadt entsteht mit deren Annahme, bei der Sonderleerung von Behältern wegen Fehlbefüllung gemäß § 4 Abs. 7 dieser Satzung mit der Leerung der Behälter.

(7) Die Gebührenschuld bei der Fremdwägung entsteht mit der Nutzung der Wägeeinrichtung.

(8) Die Gebührenschuld beim Behälterumtausch und beim Behälterabzug gemäß § 4 Abs. 11 entsteht mit der Ausführung durch den Landkreis oder dessen Beauftragten, also mit der Neugestellung (Behälterumtausch) bzw. mit der Wegnahme/dem Abzug des Behälters vom Grundstück.

(9) Die Gebührenschuld für den Vollservice entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung.

§ 8

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren nach § 4 Absatz 2 (Festgebühr), Absatz 3 (Leistungsgebühr Restabfall in Höhe der Mindestgebühr und Absatz 4 (Leistungsgebühr Bioabfall) dieser Satzung werden nach Bekanntgabe des zu Beginn eines jeden Jahres im ersten Quartal versandten Gebührenbescheides in Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres in Höhe eines Viertels der Jahresgebührenschuld fällig. Bei einer Bescheiderstellung (erstmalige Festsetzung oder Änderung der Gebühr) nach den in Satz 1 genannten Fälligkeiten wird der Teilbetrag der Gebühr für das angebrochene Quartal einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, für den nachfolgenden Zeitraum bestimmt sich die Fälligkeit nach Satz 1. Für die Gebührenschuld bei der Entsorgung von zusätzlich bereitgestelltem Behältervolumen gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Leistungsgebühr Restabfall (in der die Mindestgebühr übersteigenden Höhe) sowie die Gebühr für den Vollservice jeweils für das Vorjahr werden im Bescheid nach Abs. 1 Satz 1 festgesetzt und zum 15. Februar fällig. Werden weniger Leerungen in Anspruch genommen als durch die Mindestgebühr abgegolten, erfolgt keine Rückvergütung.

(3) Bei der Selbstanlieferung, bei Fremdwägungen, dem Behälterumtausch, dem Behälterabzug, der Abholung von Containern für zusätzlich anfallenden Abfall und Pressmüllcontainern und der Leerung fehl befüllter Behälter gemäß § 4 Abs. 7 dieser Satzung wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

(4) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken wird die Gebühr beim Erwerb der Abfallsäcke fällig.

§ 9

Gebühreneinzug

Die Gebühren werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis eingezogen.

§ 10

Datenschutz

(1) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des § 30 ThürAbfG und des Thüringer Datenschutzgesetzes.

(2) Die erforderlichen personenbezogenen Daten, wie Anzahl von Personen, die melderechtlich auf einem Grundstück erfasst sind, der Zuzug und Wegzug, können mit den jeweils zuständigen Einwohnermeldeämtern der Gemeinden oder bei technischer Möglichkeit vom Thüringer Landesrechenzentrum abgeglichen werden.

(3) Als Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Ermittlung der jeweils Pflichten sowie zum Zwecke der Gebührenerhebung, weiterhin berechtigt, wie folgt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen:

- Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken von den für die Grundsteuererhebung zuständigen Behörden und den zuständigen Katasterbehörden
- von der zuständigen Ordnungsbehörde aus dem Gewerbeverzeichnis die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbetreibenden
- von den sonstigen Abfallbesitzern (Selbstanlieferern) und Entsorgungsbetrieben die Namen und Anschriften sowie weitere im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung anfallende personenbezogene Daten (insbesondere zum Um-

fang, Zeitpunkt und Art der Entsorgung sowie zur Gebührenerzahlung).

§ 11

Schlussbestimmung

(1) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(2) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(3) Ein Widerspruch gegen einen Gebührenbescheid hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung, die Gebühren müssen also trotz Widerspruchs zunächst entrichtet werden, es sei denn, einem Antrag des Gebührenschuldners auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung wird stattgegeben.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschafts-satzung des Ilm-Kreises vom 26. November 2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 13/2015 vom 15. Dezember 2015, außer Kraft.

Anlage:

Positivkatalog als Satzungsbestandteil

Arnstadt, den 15. November 2017

Petra Enders
Landrätin des Ilm-Kreises

(Siegel)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Ilm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Positivkatalog

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ Gebührengruppe
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen		
010102	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Mineralien		03
010309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07* fällt		05
010399	Abfälle a. n. g.		05
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		04
010409	Abfälle von Sand und Ton		04
010410	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		03
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		03
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* und 01 04 11 fallen		05
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen		03
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		04
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln		
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	06	
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	06	

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ Gebührengruppe
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft	06	
020201	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	06	
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen	06	
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020401	Rübenerde		02
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen	06	
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mech. Zerkleinerung des Rohmaterials	06	
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	06	
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	06	
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	06	
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe		
030101	Rinden- und Korkabfälle	06	
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04* fallen	06	
030301	Rinden- und Holzabfälle	06	
030305	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling	06	
030399	andere Abfälle a. n. g.	06	
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie		
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		05
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Polierstäube)	06	
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	06	
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	06	
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	06	
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14* fallen	06	
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16* fallen	06	
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	06	
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	06	
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen		
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen		03
061303	Industrieruß	06	
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung		05
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen		
070108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		05
070213	Kunststoffabfälle	06	
070299	Abfälle a. n. g.		03
070599	Abfälle a. n. g.		03
070699	Abfälle a. n. g.		03
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben		
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen	06	
080118	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17* fallen	06	
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19* fallen	06	
080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		03
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12* fallen	06	
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen	06	

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ Gebührengruppe
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	06	
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmasse enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13* fallen	06	
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie		
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	06	
10	Abfälle aus thermischen Prozessen		
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt		03
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung		03
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		03
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung		03
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		03
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen		03
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16* fallen		03
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22* fallen		03
100202	unverarbeitete Schlacke		03
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07* fallen		03
100215	andere Schlämme und Filterkuchen		05
100302	Anodenschrott	06	
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17* fallen		03
100604	andere Teilchen und Staub		03
100704	andere Teilchen und Staub		03
100804	andere Teilchen und Staub		03
100903	Ofenschlacke		03
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen		03
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen		03
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen		03
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen		03
101099	Abfälle a. n. g.		03
101103	Glasfaserabfall		03
101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09* fällt		02
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt		02
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13* fallen		03
101201	Rohmischungen vor dem Brennen		03
101203	Teilchen und Staub		03
101299	Abfälle a. n. g.		05
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		05
101306	Teilchen und Staub (außer 10 13 12* und 10 13 13*)		03
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* fallen		05
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10 fallen		03
101399	Abfälle a. n. g.		05
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie		
110110	Schlämme und Filterkuchen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09* fallen		05

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührenguppe	Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ Gebührenguppe
110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	06	
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen		
120102	Eisenstaub und -teile		03
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne		03
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	06	
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen		03
120121	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20* fallen		05
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)		
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	06	
150102	Verpackungen aus Kunststoff	06	
150103	Verpackungen aus Holz	06	
150104	Verpackungen aus Metall		03
150105	Verbundverpackungen	06	
150106	gemischte Verpackungen	06	
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	06	
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		
160103	Altreifen	Gebühr entsprechend § 5 (6) Gebührensatzung	Gebühr entsprechend § 5 (6) Gebührensatzung
160306	organische Stoffe mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05* fallen	06	
160799	Abfälle a. n. g.	06	
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen		03
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen		03
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen		03
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		
170101	Beton	02 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	02
170102	Ziegel	02 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	02
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	02 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	02
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (bei asbesthaltigen Abfällen Ablagerung im Monobereich)		03
170107	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen	02 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	02
170201	Holz	06	
170202	Glas	04 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	04
170203	Kunststoff	06	
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (beschränkt auf Kunststoff und Holz)	08	08
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (beschränkt auf Glas)		03

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ Gebührengruppe
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen (beschränkt auf Straßenaufbruch)	06	02
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		07 Kleinmengen bis 500 kg
170401	Kupfer, Bronze, Messing		03
170406	Zinn		03
170407	gemischte Metalle		03
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen		03
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		03
170504	Bodenaushub Z-Wert = 0	01 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	01
170504	Bodenaushub Z-Wert > Z 0 bis <= Z 2		02
170504	Bodenaushub Z-Wert > Z 2 bis <= Z 4		02
170504	Bodenaushub Z-Wert > Z 4		03
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		05
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt		03
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		03
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen der unter 17 05 07* fällt		02
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält (Ablagerung im Monobereich)		03
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (beschränkt auf Mineralfaserabfälle, Ablagerung im Monobereich)		05
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt (beschränkt auf Mineralfaserabfälle)	06	03
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt (Styropor, Styrodur)		09 (bis 1,5 m ³)
170605*	asbesthaltige Baustoffe		03 nach Voranmeldung
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen		03
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		03
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	06	02
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)		
180101	spitze oder scharfe Gegenstände	06	
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	06	
180107	Chemikalien, mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06* fallen	06	
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08* fallen	06	
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02* fallen	06	
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	06	
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten		04
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen		04
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04* fallen	06	
190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06* fallen	06	
190501	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	06	
190502	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	06	
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	06	
190801	Sieb- und Rechenrückstände	06	
190802	Sandfangrückstände	06	04
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		05

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Müllumladestation Wolfsberg Gebührengruppe	Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ Gebührengruppe
190812	Schlämme aus der Behandlung von industriellen Abwässern, Ausnahme 19 08 11*	06	
190814	Schlämme aus der Behandlung von industriellen Abwässern, Ausnahme 19 08 13*	06	
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	06	
190902	Schlämme aus der Wasserklärung		05
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		05
190904	gebrauchte Aktivkohle	06	
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	06	
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		05
191004	Schredderleichtfraktion und Staud, Ausnahme 19 10 03*	06	
191006	andere Fraktionen, Ausnahme 19 10 05*	06	
191201	Papier und Pappe	06	
191204	Kunststoff und Gummi	06	
191207	Holz mit Ausnahme 19 12 06*	06	
191208	Textilien	06	
191210	brennbare Abfälle	06	
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen (beschränkt auf Sortierreste)	06	04
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen		
200101	Papier und Pappe	06	
200102	Glas	04 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	04
200108	biologisch abbaubare Abfälle	06	
200110	Bekleidung	06	
200111	Textilien	06	
200125	Speiseöle und -fette	06	
200130	Reinigungsmittel, Ausnahme 20 01 29*	06	
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	06	
200138	Holz, Ausnahme 20 01 37*	06	
200139	Kunststoffe	06	
200201	biologisch abbaubare Abfälle	06	
200202	Boden und Steine	01 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³	01
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	06	
200301	gemischte Siedlungsabfälle	06	06 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³
200302	Marktabfälle	06	
200303	Straßenkehricht		04
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung		05
200307	Sperrmüll	06	06 nur Kleinmengen bis 2,5 m ³

¹⁾ Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage der Deklarationsanalyse unter Einhaltung der in der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechtes festgesetzten Grenzwerte erfolgen.

* Abfallarten in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), die gefährlich im Sinne des § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind.

Abkürzung: Abfälle a. n. g. = Abfälle anderswo nicht genannt

► AUSSCHREIBUNG

Das Landratsamt des Ilm-Kreises beabsichtigt insgesamt

60 Raummeter (rm) Schnittholz (von Kreisstraßen)

aus seinem Bestand **meistbietend** zu verkaufen.

Das Schnittholz wird in verschiedenen Stärken und von unterschiedlichen Baumarten zum Verkauf angeboten. Für den Interessenten besteht die Möglichkeit, das Holz während des Ausschreibungszeitraumes in seiner Art, Größe und Beschaffenheit in der Liegenschaft Kauffbergstraße 11 in Arnstadt zu besichtigen. Hierzu ist telefonisch ein Termin mit Herrn Seeber (0175/9305609) oder Herrn Scholl (0175/9305607) zu vereinbaren.

Von dem Bieter ist ein Angebot pro Raummeter (rm) und Abnahmemenge abzugeben. Es kann die ausgeschriebene Gesamtmenge oder auch Teilmengen abgenommen werden.

Für die Reihenfolge des Zuschlages ist die Höhe des angebotenen Einzelpreises pro Raummeter ausschlaggebend. Der zu zahlende Preis für die abgenommene Menge ergibt sich aus dem Produkt des Einzelpreises und der abgenommenen Menge zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer bei Rechnungsstellung (z. Zt. 5,5 %).

Nach Öffnung und Auswertung der Angebote durch die Kämmererei werden die zu berücksichtigten Bieter benachrichtigt. Hierzu ist es notwendig eine Telefon-Nr. mit dem Angebot anzugeben. Nach Rechnungslegung durch das Landratsamt und dem Eingang des Kaufpreises auf den Konten des Landratsamtes ist ein Termin zur Abholung mit Herrn Scholl oder Herrn Seeber zu vereinbaren.

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass das Holz eigenständig zu verladen und auf eigene Kosten abzuholen ist. Eine Sortierung bzw. Aussortierung durch den Abholer wird ausgeschlossen. Das Aufmaß, der vereinbarten Schnittholzmenge, erfolgt bei Abholung durch den Bieter und einem/er Mitarbeiter/in des Landratsamtes vor Ort.

Angebote richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Schnittholz - Bitte nicht öffnen.“ bis spätestens 17.01.2018 an

Landratsamt Ilm-Kreis
Kämmererei / Frau Lange
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

gez. Kerntopf
Leiterin der Kämmererei

► STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Rechtsamt des Landratsamtes Ilm-Kreis ist ab voraussichtlich 15.03.2018

1 Stelle als Volljurist/in

befristet als Vertretung für Mutterschutz und Elternzeit bis voraussichtlich 31.07.2019 zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Prozessvertretung und Bearbeitung von außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten
- Rechtliche Beratung und Unterstützung der Fachämter bei Verwaltungsentscheidungen und im Widerspruchsverfahren, Erstellung von Rechtsgutachten und Musterbescheiden
- Mitwirkung bei der Erarbeitung der vom Ilm-Kreis zu erlassenden Satzungen; Erarbeitung von Beschlussvorlagen für den Kreistag
- Vorbereitung, Gestaltung und Bearbeitung von Vertragsabschlüssen des Landkreises aller Art
- Erarbeitung von Anzeigen an die Strafverfolgungsbehörden
- Beschwerdemanagement
- Vornahme amtlicher Beglaubigungen, Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen
- Ausbildung von Praktikanten und Rechtsreferendaren im Rahmen der Thüringer Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung (ThürJAPO)

Erwartet werden:

- Befähigung zum Richteramt (1. und 2. juristische Staatsprüfung)
- Fundierte und rechtsgebietsübergreifende Kenntnisse im besonderen Verwaltungsrecht; vertieftes Wissen im Pro-

zessrecht, insbesondere in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor den Verwaltungs-, Sozial- und Zivilgerichten

- Verantwortungsbewusstsein, Einsatz- und Entscheidungsfreudigkeit sowie Interesse an beratender Tätigkeit
- Eignung zu einer vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit im Team
- PC-Kenntnisse
- Führerschein für PKW

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2017/26“ bis zum **17.01.2018** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

P. Enders
Landrätin

STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Landratsamt Ilm-Kreis ist baldmöglichst

1 Stelle als

Regionalmanagerin/Regionalmanager

zu besetzen.

Die Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der Projektbewilligung durch den Freistaat Thüringen.

Der Ilm-Kreis und der Landkreis Gotha möchten die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung ihrer Wirtschaftsregionen im Rahmen eines gemeinsamen Regionalmanagements zukünftig gemeinsam gestalten.

Entwicklungspotentiale bieten insbesondere das Erfurter Kreuz als größtes Industriegebiet Thüringens und die Gewerbe- und Industriegebiete entlang der Autobahnen in beiden Landkreisen. Zudem verfügt die Wirtschaftsregion mit der Technischen Universität Ilmenau und weiteren Fachschulen über eine hervorragende Bildungslandschaft. Neben der systematischen Weiterentwicklung gewachsener Standorte liegen die Herausforderungen zukünftig vor allem in der Fachkräfteakquise sowie der wirtschaftlichen Entwicklung im ländlichen Raum.

Die enge Verzahnung von Wissenschaft und Wirtschaft spielt eine ebenso große Rolle wie die zeitgemäße Entwicklung von weichen Standortfaktoren um dies meistern zu können.

Das zukünftige Regionalmanagement unterstützt die Landkreise Ilm-Kreis und Gotha bei der Entwicklung und Gestaltung als gemeinsame Wirtschaftsregion, der Steuerung zugehöriger komplexer Entwicklungsprozesse sowie der Initiierung von Wirtschaftsförderprojekten.

Handlungsgrundlage für das Regionalmanagement ist das bereits gemeinsam erarbeitete „Regionalwirtschaftliche Entwicklungskonzept (RWEK)“.

Wir suchen, beginnend zum baldmöglichsten Projektbeginn, eine/n Regionalmanager/in für die Umsetzung unseres Regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes der Region Ilm-Kreis-Kreis Gotha für den Zeitraum von 3 Jahren (Verlängerung des Regionalmanagements wird angestrebt).

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Koordinierende Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie gem. RWEK
- Aufbau eines Regionalmanagements sowie Anleitung und Koordinierung des Teams von drei Mitarbeitern
- Erarbeitung themenspezifischer Konzepte, Strategien im Bereich Wirtschaftsförderung, unter Einbeziehung aktueller Herausforderungen (demografischer Wandel, Infrastruktur, Nahversorgung, Mobilität, Daseinsfürsorge)
- Initiierung, Umsetzung und Umsetzungsbegleitung von Wirtschaftsförderprojekten im Rahmen eines zukünftigen Regionalbudgets
- Projekt- und Prozessmanagement, incl. Berichtspflichten, Evaluierung und Monitoring
- zugehöriges Finanz- und Fördermittelmanagement (Regionalmanagement, Regionalbudget)
- landkreisübergreifender Netzwerkaufbau und -pflege sowie Kommunikation mit regionalen Akteuren aus den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Tourismus, Verwaltung und Politik
- Planung, Vorbereitung und Durchführung von Gremiensitzungen und Arbeitsgruppen

- Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung von Projektträgern zu Fördermitteln und Vernetzung

Erwartet werden:

- abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (Master, Diplom) in den Bereichen Regionalentwicklung, Geografie, Stadt- und Raumplanung, VWL, Wirtschafts- und Sozialgeographie oder vergleichbare Fachrichtung
- Nachweis von Kenntnissen in den Bereichen Projekt- und Regionalmanagement, insbes. im Wirtschaftsförderbereich
- Nachweisbare Leitungs- und Führungstätigkeiten
- Kenntnisse im Fördermittelrecht (EU, Bund, Land) sowie im Vergaberecht (VOL, HOAI)
- Sicherer Umgang mit Präsentations- und Moderationstechniken sowie Erfahrungen bei der Moderation von regionalen Entwicklungsprozessen, Veranstaltungen und Gruppenarbeit
- praktische Erfahrungen in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Kenntnisse in der betriebswirtschaftlichen Budgetverwaltung und nachweisbare Tätigkeiten im Finanz- und Fördermittelmanagement
- Team-, Konflikt- und Kooperationsfähigkeit
- hohe Belastbarkeit, hohes Maß an Selbständigkeit und Eigeninitiative
- soziale Kompetenz, Organisationgeschick und ausgeprägte Kommunikationsstärke
- Bereitschaft zur Tätigkeit außerhalb der üblichen Arbeitszeit (auch an Wochenenden und am Abend)
- Kenntnisse der Region Thüringen sind wünschenswert, insbes. der Landkreise Ilm-Kreis und Gotha
- Führerschein Klasse B
- Fremdsprachenkenntnis Englisch B2-Niveau

Die Eingruppierung richtet sich nach den tariflichen Vorschriften des TVöD. Je nach Qualifikation und Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung bis E11 möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2017/27“ bis zum **25. Januar 2018** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

P. Enders
Landrätin

► STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Landratsamt Ilm-Kreis sind baldmöglichst
mehrere Stellen für Mitarbeiter/innen
Regionalmanagement
 zu besetzen.

Die Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der Projektbewilligung durch den Freistaat Thüringen.

Der Ilm-Kreis und der Landkreis Gotha möchten die erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung ihrer Wirtschaftsregionen im Rahmen eines gemeinsamen Regionalmanagements zukünftig gemeinsam gestalten.

Das zukünftige Regionalmanagement bestehend aus dem Regionalmanager und drei Mitarbeitern unterstützt die Landkreise Ilm-Kreis und Gotha bei der Entwicklung und Gestaltung als gemeinsame Wirtschaftsregion, der Steuerung zugehöriger komplexer Entwicklungsprozesse sowie der Initiierung von Wirtschaftsförderprojekten.

Handlungsgrundlage für das Regionalmanagement ist das bereits gemeinsam erarbeitete „Regionalwirtschaftliche Entwicklungskonzept (RWEK)“.

Wir suchen, beginnend zum baldmöglichsten Projektbeginn, mehrere Mitarbeiter/innen für das Regionalmanagement für die Umsetzung unseres Regionalwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes der Region Ilm-Kreis-Kreis Gotha für den Zeitraum von 3 Jahren (Verlängerung des Regionalmanagements wird angestrebt).

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Koordinierung und Begleitung von Projekten und Akteuren bei der Umsetzung des RWEK der Landkreise Ilm-Kreis und Gotha
- Unterstützung des Regionalmanagers beim Aufbau eines landkreisübergreifenden Regionalmanagements
- Mitarbeit bei der Erarbeitung themenspezifischer Konzepte, Strategien im Bereich Wirtschaftsförderung
- Mitarbeit bei der Initiierung, Umsetzung und Umsetzungsbegleitung von Wirtschaftsförderprojekten im Rahmen eines zukünftigen Regionalbudgets
- Projekt-, Finanz- und Fördermittelmanagement, incl. Berichtspflichten, Fördermittelakquise, -verwaltung, -abrechnung
- Vorbereitung, Mitwirkung an Vergabeverfahren (i.d.R. VOL)
- Mitarbeit beim Aufbau eines landkreisübergreifenden Netzwerkes mit regionalen Akteuren aus den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Tourismus, Verwaltung und Politik
- Mitarbeit bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Gremiensitzungen und Arbeitsgruppen
- Mitarbeit Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung von Projektträgern zu Fördermitteln und Vernetzung

Erwartet werden:

- abgeschlossene Hochschulbildung in den Bereichen Regionalentwicklung, Geografie, Stadt- und Raumplanung, VWL, Medien- und Kommunikationswissenschaften oder vergleichbare Qualifikation
- Kenntnisse in den Bereichen Projekt- und Regionalmanagement, insbes. im Wirtschaftsförderbereich
- Kenntnisse im Fördermittelrecht (EU, Bund, Land) sowie im Vergaberecht (VOL, HOAI)
- Kenntnisse in der betriebswirtschaftlichen Budgetverwaltung und nachweisbare Tätigkeiten im Finanz- und Fördermittelmanagement
- Kenntnisse von Präsentations- und Moderationstechniken sowie Tätigkeiten bei Mitwirkung bei regionalen Entwicklungsprozessen, Veranstaltungen und Gruppenarbeit
- Nachweis praktischer Erfahrungen in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Team-, Konflikt- und Kooperationsfähigkeit,
- Strukturierte Arbeitsweise, Selbständigkeit und Organisationsgeschick
- Kenntnisse der Region Thüringen sind wünschenswert, insbes. der Landkreise Ilm-Kreis und Gotha
- Führerschein Klasse B
- Fremdsprachenkenntnis Englisch

Die Eingruppierung richtet sich nach den tariflichen Vorschriften des TVöD. Je nach Qualifikation und Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung bis E9a möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2017/28“ bis zum **25. Januar 2018** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
 Personal- und Schulverwaltungsamt
 Ritterstraße 14
 99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

P. Enders
Landrätin

STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Umweltamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist baldmöglichst
1 Stelle als Sachbearbeiter/in
Untere Naturschutzbehörde
 zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten 6 Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz und den hierzu erlassenen Verordnungen
- Wahrnehmung der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Belange in Genehmigungsverfahren nach Baurecht, Immissionsschutz- und Wasserrecht sowie in Flurneuerordnungs- und -bereinigungsverfahren
- Beurteilung der Verkehrssicherheit von Bäumen über Sichtkontrollen nach den fachlichen Kriterien der VTA-Methode
- Eingehende Prüfungen sicherheitsrelevant geschädigter Bäume mittels Baumdiagnosegeräten
- Ausschreibung von Baumpflegeleistungen nach der ZTV-Baumpflege
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Rechtsverordnungen und bei der Landschaftsplanung
- Durchführung von Befreiungsverfahren in Schutzgebieten
- Mitwirkung bei der Zusammenarbeit mit den anerkannten Naturschutzverbänden, den Naturschutzbeauftragten und dem Naturschutzbeirat
- Mitwirkung bei der Kontrolle und Ausweisung von Schutzgebieten sowie bei der Umsetzung von Naturschutzprojekten
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung von Pflege und Entwicklungskonzeptionen für Schutzgebiete und besonders geschützte Biotope sowie deren Umsetzung bzw. Kontrolle
- Begleitung und Umsetzung der Vorgaben zum Europäischen Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ (FFH und SPA) sowie der Wasserrahmenrichtlinie
- Mitwirkung beim Monitoring in FFH- und EG-Vogelschutzgebieten
- Bearbeitung notarieller Anfragen im Zusammenhang mit der Ausübung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts

- Prüfung und Stellungnahme zu Baumschutzsatzungen der Gemeinden
- Öffentlichkeitsarbeit

Erwartet werden:

- Abgeschlossene Hochschulbildung in den Studienrichtungen Naturschutz und Landschaftspflege oder vergleichbarer Abschluss in einschlägigen Studienrichtungen (bzw. berufliche Erfahrungen in den genannten Aufgabengebieten)
- Umfassende Kenntnisse im botanischen und zoologischen Artenschutz sowie der Ökologie
- Kenntnisse auf dem Gebiet der Biomechanik von Bäumen und vom Wirken Holz zersetzender Pilze
- Umfassende Kenntnisse im Verwaltungsrecht
- PC-Kenntnisse und sicherer Umgang mit Microsoft Office-Anwendungen
- Teamfähigkeit, korrekter Umgang mit Menschen
- Führerschein für PKW und Bereitschaft zur Durchführung von Dienstreisen mit eigenem PKW

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 9b des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2017/25“ bis zum **23.01.2018** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
 Personal- und Schulverwaltungsamt
 Ritterstraße 14
 99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim IIm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

P. Enders
Landrätin

STELLENAUSSCHREIBUNG

Im Sozialamt des Landratsamtes IIm-Kreis ist baldmöglichst
1 Stelle als Sachbearbeiter/in
Eingliederungshilfe für behinderte
Menschen
 zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt in den ersten sechs Monaten befristet zum Zwecke der Erprobung.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Umfassende Beratung der Bürger im Rahmen des Sozialhilferechtes, insbesondere in der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Vollständige und ganzheitliche Einzelfallsachbearbeitung (PC-gestützt)
- Umsetzung des Gesamtplanverfahrens

- Prüfung von vorrangigen Leistungsansprüchen bei anderen Leistungs- und Rehabilitationsträgern
- Realisierung von Unterhaltsprüfungen und Durchsetzung entsprechender Ansprüche
- Geltendmachung von Kostenersatz und Kostenerstattungen
- Mitwirkung an der Widerspruchsbearbeitung

Erwartet werden:

- Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder vergleichbarer Abschluss
- Kenntnisse des Verwaltungs- und Sozialrechts
- Durchsetzungsvermögen
- Gute Kommunikationsfähigkeiten auch in kritischen Situationen oder mit schwierigen Klienten
- Computerkenntnisse
- Führerschein für PKW

Hierzu weiter auf Seite 38

Fortsetzung von Seite 37

Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse usw.) sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2017/29 bis zum **23.01.2018** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Ilm-Kreis und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Petra Enders
Landrätin

EINLADUNG ZUR SIEBENTEN SITZUNG DER VERBANDSVERSAMMLUNG DES ZWECKVERBANDES RESTABFALLBEHANDLUNG MITTELTHÜRINGEN (ZRM) FÜR DIE WAHLPERIODE 2014- 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit darf ich Sie zur siebenten Sitzung der Verbandsversammlung des ZRM in der Wahlperiode 2014 - 2019

**am Donnerstag, dem 18. Januar 2018, 17:00 Uhr,
im Raum 240 (Großer Sitzungssaal) des Landratsamtes Ilm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt**

einladen.

Ich schlage folgende Tagesordnung vor:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der sechsten Sitzung der Verbandsversammlung am 07. September 2017 in Sömmerda, **Anlage 1/1**

4. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan für das Jahr 2018, **Anlage 2/1 und 2/2**

5. Informationen

Geschlossener Teil:

6. Bestätigung des Protokolls des geschlossenen Teils der sechsten Sitzung der Verbandsversammlung am 07. September 2017 in Sömmerda, **Umlauf zur Sitzung**
7. Beratung und Beschlussfassung zur Beauftragung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017, **Tischvorlage**
8. Informationen

Enders
Verbandsvorsitzende

FÖRDERUNG VON PROJEKTEN IM RAHMEN DER LOKALEN PARTNERSCHAFT FÜR DEMOKRATIE IM ILM-KREIS FÜR DAS JAHR 2018



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



Thüringer Landesprogramm
für Demokratie,
Toleranz und Weltoffenheit

Der Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie im Ilm-Kreis gewährt im Jahr 2018 finanzielle Mittel im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und des Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit „Denk-Bunt“ für Projekte von Trägern, die sich im Ilm-Kreis mit folgenden Themenfeldern auseinandersetzen:

1.) Förderung und Stärkung des programmrelevanten Engagements (Leitlinie: „Bundesweite Förderung lokaler Partnerschaften für Demokratie“) für die:

- Stärkung einer lebendigen, vielfältigen und demokratischen Zivilgesellschaft vor Ort,
- Etablierung und Weiterentwicklung von Verfahren der demokratischen Beteiligung, einschließlich Kampagnen vor Wahlen, sowie für die Entwicklung und Erprobung innovativer Beteiligungsansätze,
- gesellschaftliche Sensibilisierung in Bezug auf rechtsextreme, antisemitische oder rassistische Aktivitäten, sowie populistische und andere demokratie- und rechtsstaatsfeindliche Phänomene und für die Stärkung des öffentlichen Engagements dagegen,
- Aktivitäten gegen Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere gegen Antisemitismus, Antiziganismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit und Homofeindlichkeit,

- Stärkung der Selbstorganisation (z.B. bürgerliches und zivilgesellschaftliches Engagement, Stärkung des Gemeinwerts im Lebensumfeld, Jugend im öffentlichen Raum) und Selbsthilfe im Themenfeld,
- sowie zur Entwicklung einer Kultur der Unterstützung und Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements.

2.) Förderung der Ausgestaltung einer vielfältigen lokalen Kultur des Zusammenlebens mit einer:

- Weiterentwicklung von Ansätzen und Konzepten der generationsübergreifenden Arbeit im Themenfeld,
- Verbesserung des demokratischen interkulturellen und interreligiösen Zusammenlebens in einer Zuwanderungsgesellschaft,
- Stärkung der Anerkennung vielfältiger Lebensformen und Geschlechteridentitäten (Diversity- Orientierung, Geschlechtergerechtigkeit und Geschlechtersensibilität),
- sowie der Belebung des zivilgesellschaftlichen Engagements und einer aktiven Bürger*innenbeteiligung.

3.) Förderung der Bearbeitung programmrelevanter Problem-lagen hin zu einer:

- Erhöhung und Förderung der Reaktionsfähigkeit auf sozialräumliche Konfliktlagen (Abstimmung zwischen Zivilgesellschaft, Verwaltung und Politik),

- Verbesserung der gesellschaftlichen Inklusion und soziokulturellen Integration (generations-, und gruppenübergreifende Dialoge).

4.) Förderung von Kleinprojekten

Maßnahmen und Kleinprojekte verschiedener Träger/Initiativen und Einzelpersonen mit den o. g. Themenschwerpunkten werden entsprechend der Leitlinie mit einem Einzelprojektvolumen von je bis zu 1.500,00 € gefördert. Diese Projekte können auch von verschiedenen Trägern gemeinsam umgesetzt werden.

5.) Jugendfonds

Zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an der „Partnerschaft für Demokratie“ ist die Weiterentwicklung eines Jugendforums vorgesehen. Das Jugendforum soll von Jugendlichen selbst organisiert und geleitet werden. Für die Entwicklung und Umsetzung eines Jugendforums im Ilm-Kreis steht ein Jugendfonds zur Verfügung.

6.) Nicht gefördert werden u.a.:

- Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- oder Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen,
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Kinder- und Jugendförderplans des Bundes, des Landes und des Ilm-Kreises gehören und der Art nach von dort gefördert werden können,
- Maßnahmen, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/oder durch das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG) bzw. sonstige kommunalen und/oder länderspezifische Regelungen abgedeckt werden sowie
- Sprachkurse.

7.) Zuwendungsempfänger*innen

Die Zuwendungsempfänger*innen können grundsätzlich nur gemeinnützige nichtstaatliche Organisationen sein. Für Kleinprojekte sind auch natürliche Personen zuwendungsberechtigt. Parteien, parteipolitische/parteinahne Stiftungen und Jugendorganisationen der Parteien sind nicht zuwendungsberechtigt.

8.) Zuwendungsvoraussetzungen

Einzelprojekte sollten i.d.R. im Ilm-Kreis durchgeführt werden. Der Durchführungsort kann auch außerhalb des Fördergebietes liegen, wenn die Zielgruppe im Fördergebiet lebt.

9.) Förderungsarten und Antragstellung

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Fehlbedarfsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Eine Zuwendung in Form einer Festbetragsfinanzierung ist ausgeschlossen.

Zur inhaltlichen Beratung und Unterstützung von Einzelprojekten sowie der Öffentlichkeitsarbeit der Partnerschaft für Demokratie im Ilm-Kreis ist die Externe Koordinierungs- und Fachstelle (KuF) bei Arbeit und Leben Thüringen e.V., mit Frau Jana Schmidt und Frau Katja Nonn unter lap@arbeitundlebens-thueringen.de oder unter 0157/ 549 488 15 erreichbar.

Bewerbungen für Einzelprojekte sind spätestens **10 Arbeitstage vor den Begleitausschusssitzungen** (Antragschluss 16.01.2017 zur 1. Sitzung am 31.01.2018) an das **Jugendamt Ilm-Kreis, Erich Rindermann, Erfurter Straße 26, 99310 Arnstadt** zu richten. Der Begleitausschuss wird dann die Bewertung und Entscheidung zu den zu fördernden Projekten vornehmen. Kleinprojektanträge nach Punkt 4 können jederzeit, ebenfalls beim Jugendamt, eingereicht werden.

Eine Beratung zu konkreten Projektideen sollte bereits im Vorfeld der Antragstellung bei der externen Koordinierungs- und Fachstelle (KuF) wahrgenommen werden.

Für weitere Informationen steht im Jugendamt Herr Rindermann (Tel.: 03628 - 738 650) zur Verfügung. Die Antragsvordrucke sind auf der Webseite der LPfD Ilm-Kreis www.lap-ilmkreis.de unter Punkt Download erhältlich. **Es sind in jedem Fall die aktuellen Formulare zu verwenden!**

AUFFORDERUNG ZUR TEILNAHME AM INTERESSENBEKUNDUNGSVERFAHREN ZUM KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLAN 2017 - 2020 IM ILM-KREIS

Die Verwaltung des Jugendamtes des Ilm-Kreises hat in den letzten Wochen eine 1. Fortschreibung zum Kinder- und Jugendförderplan 2017 - 2020 erstellt. Dabei wurden insbesondere die Bedarfe von Grundschulen der Stadt Arnstadt und der Stadt Ilmenau nach Schulbezogener Jugendsozialarbeit berücksichtigt. Die Fortschreibung enthält diesbezüglich neue Leistungsbeschreibungen und wurde am 13. Dezember 2017 durch den Kreistag beschlossen.

Das Interessenbekundungsverfahren steht unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung der im Landshaushalt Thüringen geplanten Erhöhung und Bewilligung der geplanten Zuwendungen für den Ilm-Kreis.

1. Gegenstand des Interessenbekundungsverfahrens

Das Jugendamt des Ilm-Kreises führt zur Umsetzung der 1. Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes 2017 - 2020 für 2 Projekte der Mobilien Schulbezogenen Jugendsozialarbeit an Grundschulen mit den Schwerpunkten Arnstadt und Ilmenau (Leistungsbeschreibungen 39 und 40 des Planungsbereiches 5) ein Interessenbekundungsverfahren durch. Grundlage der zu erbringenden Leistungen sind die jeweiligen Leistungsbeschreibungen.

Sollten Sie Interesse an der Wahrnehmung dieser Aufgaben haben, so bitten wir Sie um Ihre schriftliche Bewerbung mit Leistungsangebot und Kostenblatt entsprechend den „Bewerbungsbedingungen für das Interessenbekundungsverfahren zum Kinder- und Jugendförderplan 2017 - 2020 im Ilm-Kreis“.

2. Anforderungen

Die Leistungen sollen von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII erbracht werden. Der jeweilige Träger soll bereits nachweisliche Erfahrungen in der Jugendarbeit/-hilfe haben. Die Fachlichkeit des Trägers ist in entsprechender Art und Weise nachzuweisen. Die Beschäftigten des Trägers müssen sich für die Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und über eine entsprechende fachliche Qualifizierung entsprechend dem Fachkräftegebot im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen verfügen.

Gesucht werden Träger, die über Erfahrungen mit der genannten Zielgruppe und Personal verfügen sowie bedarfsgerechte Konzepte zur Umsetzung der jeweiligen Leistungsbeschreibung verfügen.

Die fach- und sachgerechte Durchführung hat durch die Beschäftigten des Trägers zu erfolgen. Die Koordination sowie fachliche Begleitung der geförderten Projekte obliegt dem Jugendamt des Ilm-Kreises.

3. Verfahren

Die Vorstellung der Interessenten und die Auswahl der Träger für die jeweilige Leistungsbeschreibung erfolgt in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 27. Februar 2018. Die betreffenden Träger werden zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses eingeladen.

Zur Umsetzung des Jugendförderplanes 2017 - 2020 werden anschließend Leistungsvereinbarungen mit den ausgewählten Trägern abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Interessenbekundungsverfahren nicht um ein Vergabeverfahren handelt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht und kann aus der Beteiligung am Interessenbekundungsverfahren nicht abgeleitet werden.

4. Bewerbung, Frist

Geeignete Träger, die Interesse an einer Beteiligung bei der Umsetzung der Leistungen haben, werden aufgefordert, sich zu bewerben. Ihre Interessenbekundung sollte im Umfang von maximal 5 DIN A4-Seiten Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- Darstellung des Trägers, insbesondere seine Erfahrungen und Referenzen im Bereich Jugendhilfe
- Umsetzungsplanung (Konzept), mit der die jeweilige Leistungsbeschreibung umgesetzt werden soll. Dazu gehören u. a.
 - Beschreibung der Rahmenbedingungen
 - Bestandsanalyse vor Ort (Versorgungsgebiet)
 - Fazit und Schwerpunkte der zukünftigen Arbeit
 - Qualitätsentwicklung und -sicherung

Zusätzlich dazu erbitten wir ein Kostenblatt zur finanziellen Planung der Leistung.

Sämtliche Unterlagen zum Interessenbekundungsverfahren stehen auf der Homepage des Ilm-Kreises - Verwaltung - Jugendamt - Downloads zur Verfügung.

Telefonische Auskunft erteilt: Herr Erich Rindermann (03628/738650)

Die Interessenbekundung einschließlich der erforderlichen Unterlagen ist in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift „Interessenbekundungsverfahren KJFP 2017 - 2020, Leistungsbeschreibung Nr. xx“ schriftlich zu richten an:

Landratsamt Ilm-Kreis
Jugendamt
Erfurter Str. 26
99310 Arnstadt

Die Frist für die Abgabe der Beiträge zum Interessenbekundungsverfahren wird auf den **31. Januar 2018** festgelegt (Posteingang).

Eine Erstattung von Kosten, die durch die Beteiligten am Interessenbekundungsverfahren entstehen, ist ausgeschlossen.

BEKANNTMACHUNGEN DES WASSER-/ ABWASSERZWECKVERBANDES ARNSTADT UND UMGEBUNG



1. Feststellung des Jahresabschlusses des Betriebszweiges Trinkwasser des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung für das Berichtsjahr 2016 - gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) -

I. Beschluss

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung hat in seiner Verbandsversammlung vom 11.12.2017 beschlossen:

1. Feststellung des Jahresabschlusses des Betriebszweiges Trinkwasser für das Berichtsjahr 2016

Die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung bestätigt den Jahresabschluss 2016 des Betriebszweiges Trinkwasser und stellt diesen fest, wie vorgelegt.

2. Entlastung der Werkleitung für das Berichtsjahr

Die Werkleitung wird für ihre geschäftsführende Tätigkeit des Eigenbetriebes für den Betriebszweig Trinkwasser in 2016 (Berichtsjahr) entlastet.

3. Gewinnverwendungsvorschlag 2016 - Betriebszweig Trinkwasser

Im Betriebszweig Trinkwasser wurde das Wirtschaftsjahr 2016 mit einem Jahresgewinn (nach Steuern) von 554.096,86 € abgeschlossen. Der Gewinn des Jahres 2016 ist in die allgemeine Rücklage einzustellen.

Bestätigt:

Arnstadt, 11.12.2017

gez. Unterschrift

Schulze

Verbandsvorsitzender

- Siegel -

II. Bestätigungsvermerk

Die zuständige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 13.10.2017 den nachfolgend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung

der Buchführung und den Lagebericht des Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung, Arnstadt, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der ThürEBV, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grund-

sätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Bestimmungen, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, 13. Oktober 2017

BRV AG

- Siegel -

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

Hellmich

Liehr

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

III. Auslegungshinweis

Die Jahresabschlüsse der zwei Betriebszweige in der Form eines gebundenen Jahresabschlusses für den gesamten Zweckverband/Eigenbetrieb werden gemäß § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 08.01.2018 bis 16.01.2018 in der Verwaltung des Zweckverbandes/Eigenbetriebs (Zimmer 003), Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt, öffentlich ausgelegt und können während der Geschäftszeiten (montags, mittwochs und donnerstags von 06:45 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:45 Uhr, dienstags von 06:45 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 06:45 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr) eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie unter Tel. 03628 609-120 einen Termin, wenn Sie Fragen zum Inhalt des Jahresabschlusses haben.

Arnstadt, 11.12.2017

Schulze

Verbandsvorsitzender

2. Feststellung des Jahresabschlusses des Betriebszweiges Abwasser des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung für das Berichtsjahr 2016 - gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) -

I. Beschluss

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung hat in seiner Verbandsversammlung vom 11.12.2017 beschlossen:

1. Feststellung des Jahresabschlusses des Betriebszweiges Abwasser für das Berichtsjahr 2016

Die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung bestätigt den Jahresabschluss 2016 des Betriebszweiges Abwasser und stellt diesen fest, wie vorgelegt.

2. Entlastung der Werkleitung für das Berichtsjahr

Die Werkleitung wird für ihre geschäftsführende Tätigkeit des Eigenbetriebes für den Betriebszweig Abwasser in 2016 (Berichtsjahr) entlastet.

3. Gewinnverwendungsvorschlag 2016 - Betriebszweig Abwasser

Der Betriebszweig Abwasser schließt das Wirtschaftsjahr 2016 mit einem Jahresgewinn von 82.584,58 € ab. Der Jahresgewinn ist mit den Verlustvorträgen zu verrechnen.

Bestätigt:

Arnstadt, 11.12.2017

gez. Unterschrift

- Siegel -

Schulze

Verbandsvorsitzender

II. Bestätigungsvermerk

Die zuständige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 13.10.2017 den nachfolgend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung, Arnstadt, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der ThürEBV, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Bestimmungen, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, 13. Oktober 2017

BRV AG

- Siegel -

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Unterschrift

gez. Unterschrift

Hellmich

Liehr

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

III. Auslegungshinweis

Die Jahresabschlüsse der zwei Betriebszweige in der Form eines gebundenen Jahresabschlusses für den gesamten Zweckverband/Eigenbetrieb werden gemäß § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 08.01.2018 bis 16.01.2018 in der Verwaltung

des Zweckverbands/Eigenbetriebs (Zimmer 003), Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt, öffentlich ausgelegt und können während der Geschäftszeiten (montags, mittwochs und donnerstags von 06:45 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 15:45 Uhr, dienstags von 06:45 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 06:45 Uhr bis 12:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr) eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie unter Tel. 03628 609-120 einen Termin, wenn Sie Fragen zum Inhalt des Jahresabschlusses haben.

Arnstadt, 11.12.2017

Schulze

Verbandsvorsitzender



BEKANNTMACHUNGEN DES ZWECKVERBANDES WASSER- UND ABWASSER-VERBAND ILMENAU

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes (GS-EWS/FES)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 06.11.2017 mit Beschluss Nr. 04/2017 die 19. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 beschlossen. Mit Schreiben vom 06.12.2017 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der 19. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser-Verband Ilmenau vom 28.01.2003 zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 21 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) und der §§ 1, 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

19. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003

I. Änderung

- § 2 Grundgebühr wird wie folgt geändert:
§ 2 Abs. (1) bis (4) (alt) entfällt. § 2 erhält folgende neue Fassung:
„Die Grundgebühr wird bei allen Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind und von denen Schmutzwasser in die Kanalisation eingeleitet wird (Voll- und Teileinleiter), sowie bei allen Grund-

stücken, die nicht anschießbar sind (Direkteinleiter), aber entsorgt werden, wie folgt erhoben:

- für Volleinleiter 11,00 Euro/Monat je Anschluss
 - für Teileinleiter (mechanische/teilbiologische Kleinkläranlage) 10,00 Euro/Monat je Anschluss
 - für Teileinleiter (vollbiologische Kleinkläranlage) 8,00 Euro/Monat je Anschluss
 - für Direkteinleiter 4,50 Euro/Monat je Anschluss.“
- § 3 Einleitungsgebühr wird wie folgt geändert:
In § 3 Abs. (4) a) wird nach dem Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Bei gleichzeitiger Versorgung von Personen wird eine solche pauschale Absetzung jedoch dadurch eingeschränkt, dass der Gebührenerhebung in diesem Fall mindestens eine Abwassermenge von 25 Kubikmetern pro Jahr je Einwohner auf dem Grundstück zugrunde gelegt wird.“
 - § 4 Beseitigungsgebühr wird wie folgt geändert:
 - § 4 Abs. (2) (alt) entfällt. § 4 Abs. (2) erhält folgende neue Fassung:
„Die Gebühr beträgt 64,26 Euro pro cbm Fäkalschlamm aus einer Grundstückskläranlage.“
 - § 4 Abs. (3) (alt) entfällt. § 4 Abs. (3) erhält folgende neue Fassung:
„Die Gebühr beträgt 22,19 Euro pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube.“

II. In-Kraft-Treten:

Die 19. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Fäkalsatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-EWS/FES) vom 28.01.2003 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 14.12.2017

Seeber

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes (GS-NSW)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 06.11.2017 mit Beschluss Nr. 05/2017 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-NSW) vom 20.10.2010 beschlossen. Mit Schreiben vom 06.12.2017 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 20.10.2010 zugestimmt. Aufgrund der §§ 20 Abs. 2, 21 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) und der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung:

1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-NSW) vom 20.10.2010

I. Änderung

§ 3 Einleitungsgebühr wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 14 (alt) entfällt und erhält folgende neue Fassung:

„Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken wird jährlich eine Einleitungsgebühr in Höhe von 0,28 Euro/m² Gebührenbemessungsfläche erhoben.“

II. In-Kraft-Treten:

Die 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (GS-NSW) tritt am 01.01.2018 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 14.12.2017

Seeber

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

3. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Abwälzung AWAG)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau hat in ihrer Sitzung am 06.11.2017 mit Beschluss Nr. 06/2017 die 6. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (Abwälzung AWAG) vom 23.08.2002 beschlossen. Mit Bescheid vom 06.12.2017 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die nachfolgend abgedruckte 6. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Abwälzung AWAG) rechtsaufsichtlich genehmigt und der Veröffentlichung zugestimmt:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 1, 21 und 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95), des § 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290) i. V. m. § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267, 278) sowie der §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) erlässt der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende Satzung

6. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (Abwälzung AWAG) vom 23.08.2002

I. Änderung

§ 6 Abgabesatz wird wie folgt geändert:

ALT:

(1) Der Abgabesatz nach § 5, Abs. (1) beträgt je cbm - Frischwasserverbrauch

ab dem Veranlagungsjahr 1997	1,25 DM/cbm,
ab dem Veranlagungsjahr 2002	0,64 EUR/cbm,
ab dem Veranlagungsjahr 2003	0,48 EUR/cbm,
ab dem Veranlagungsjahr 2005	0,50 EUR/cbm,
ab dem Veranlagungsjahr 2015	0,60 EUR/cbm,
ab dem Veranlagungsjahr 2016	0,64 EUR/cbm.

NEU:

Der Abgabesatz nach § 5 Abs. 1 beträgt je cbm - Frischwasserverbrauch

ab dem Veranlagungsjahr 1997	1,25 DM/cbm,
ab dem Veranlagungsjahr 2002	0,64 EUR/cbm,
ab dem Veranlagungsjahr 2003	0,48 EUR/cbm,
ab dem Veranlagungsjahr 2005	0,50 EUR/cbm,
ab dem Veranlagungsjahr 2015	0,60 EUR/cbm,
ab dem Veranlagungsjahr 2016	0,64 EUR/cbm,
ab dem Veranlagungsjahr 2018	0,66 EUR/cbm.

II. In-Kraft-Treten:

Die 6. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter im Gebiet des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau vom 23.08.2002 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

ausgefertigt Ilmenau, 14.12.2017

Seeber

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

4. Haushaltssatzung 2018 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) für das Wirtschaftsjahr 2018

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 36 ThürKGG erlässt der WAVI folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2018 *), für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er weist im Erfolgsplan:

- Bereich Trinkwasser		
Erträge in Höhe von	10.531 TEUR	
Aufwendungen in Höhe von	<u>9.751 TEUR</u>	
Jahresgewinn	780 TEUR	
- Bereich Abwasser		
Erträge in Höhe von	12.344 TEUR	
Aufwendungen in Höhe von	<u>11.801 TEUR</u>	
Jahresgewinn	543 TEUR	
im Vermögenshaushalt:		
- Bereich Trinkwasser		
Einnahmen in Höhe von	6.866 TEUR	
Ausgaben in Höhe von	6.866 TEUR	
- Bereich Abwasser		
Einnahmen in Höhe von	10.896 TEUR	
Ausgaben in Höhe von	10.896 TEUR	

aus.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

im Bereich Trinkwasser:	0 TEUR
im Bereich Abwasser:	0 TEUR
wird auf	0 TEUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für Maßnahmen:

im Bereich Trinkwasser:	0 TEUR
im Bereich Abwasser:	0 TEUR
wird auf	0 TEUR

festgesetzt.

§ 4

a. Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Beteiligung an den Betriebskosten im Bereich Abwasser in Höhe von 540 TEUR

Die Anteile je Verbandsmitglied errechnen sich nach der festgestellten Abwassermenge in 2016.

b. Der Verband erhebt eine Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger für Investitionskosten im Bereich Abwasser in Höhe von

513 TEUR

c. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Sachanlagen im Vermögenshaushalt wird auf

6.110 TEUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf

3.812 TEUR

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Ausgefertigt, 12.12.2017

Seeber

Verbandsvorsitzender

**) hier nicht abgedruckt*

Anlage zur Haushaltssatzung und zum Wirtschaftsplan 2018 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau

I. Genehmigungsvermerk

Mit Bescheid vom 08.12.2017 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau genehmigt.

II. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau zusammen mit dem Wirtschaftsplan 2018 in seiner gültigen Fassung liegen in der Zeit von 15.01.2018 bis 26.01.2018 während der Dienstzeiten im kaufmännischen Bereich in den Geschäftsräumen des Verbandes öffentlich aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag	07:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	07:00 bis 12:00 Uhr

Seeber

Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau

Verbandsvorsitzender

**Impressum**

Herausgeber: Ilm-Kreis

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Dipl.-Medienwiss. Manuel Löffelholz, Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 0 36 28 -73 81 16, Fax: 0 36 28 -73 81 14, E-Mail: m.loeffelholz@ilm-kreis.de

Zuständig für Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigemotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Herstellung: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwieschen, info@wittich-langwieschen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungs- und Verbreitungsweise:

Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im Ilm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Ilm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.